Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 12/1911 (1912)

Artikel: Staatliche und kommunale Jugendfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91174

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

Das revidierte Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 6. Mai 1910, das gegenwärtig von einer Kommission der eidgenössischen Räte beraten wird, weist folgende Neuerungen auf:

a) Beschäftigung von jugendlichen Personen:

Art. 57: Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus noch primarschulpflichtig sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen von Fabriken ist nicht gestattet.

Art. 58: Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen Kinder unter 16 Jahren nicht beigezogen werden dürfen.

Art. 59: Personen unter 18 Jahren dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit und zu den die normale Dauer der Tagesarbeiten überschreitenden Arbeiten (Art. 36 und 46) nicht verwendet werden.

Der Bundesrat kann jedoch diejenigen Industrien bezeichnen, in denen solche Personen zu der im Art. 36 vorgesehenen Überzeitarbeit verwendet werden dürfen, wenn ihre Beschäftigung unter besonders günstigen Bedingungen stattfindet.

Art 60: Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, lit. a und c), muss für Personen unter achtzehn Jahren die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 61: Der Fabrikinhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereit zu halten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Art. 62: Für Personen unter achtzehn Jahren sollen der allgemeine Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Art. 63: Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Art. 64: Wo beruflicher Unterricht erteilt wird, ist den Lehrlingen dessen Besuch zu ermöglichen, und es sind ihnen für den Besuch des Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf 5 Stunden frei zu geben.

Wo Lehrlingsprüfungen abgehalten werden, ist der Fabrikinhaber verpflichtet, dem Lehrling die zur Ablegung der Prüfung nötige Zeit frei zu geben.

Art. 30: Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als 9 Stunden betragen.

b) Beschäftigung von weiblichen Personen:

Art. 53: Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, lit. a und c), muss für weibliche Personen die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 54: Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den die normale Dauer der Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 36 und 46) nicht verwendet werden.

Wenn die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden beträgt, sind sie je eine halbe Stunde vorher zu entlassen.

An den Vorabenden von Sonntagen soll ihnen auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit am Mittag zu beendigen.

Art. 55: Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft während sechs Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Der Zivilstandsbeamte hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Niederkunft in den Fällen von Art. 46 des Zivilgesetzbuches unentgeltlich zu bescheinigen.

Der Fabrikinhaber soll über Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen.

Art. 56: Wöchnerinnen darf während der gesetzlichen Ruhezeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

Schwangere dürfen auf blosse Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen.

Art. 30 siehe oben.

Dem Nationalrat ist unterm 29. September folgende Motion eingereicht worden:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise von seiten der Schweiz die Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz angeregt und gefördert werden könne. Unterzeichner: Göttisheim, Zürcher, Rikli, Wyss, Ador, Ming.

Sie wird vermutlich in der Frühjahrssession 1912 der Bundesversammlung zur Beratung kommen. Als Begründung kann die folgende von Herrn Dr. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, verfasste Eingabe an die Bundesversammlung gelten:

An die
Mitglieder des schweizer. Bundesrates und der schweizer. Bundesversammlung.

Hochgeehrter Herr!

Die Unterzeichneten beehren sich, Ihnen im Anschluss an die Eingaben der schweizerischen und der bernischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an den hohen Bundesrat zur Frage der Schaffung einer internationalen zentralen Organisation für Jugendfürsorge in der Schweiz folgende Eingabe zu unterbreiten.

Die Jugendfürsorgebewegung hat in der Schweiz besonders in den letzten Jahren einen grossen Umfang angenommen (vgl. den Abschnitt „Die Schweiz" (Pfr. Wild) in Dr. Hellers encyklopädischem Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge). Einen mächtigen Impuls dazu gab das schweizerische Zivilgesetzbuch mit seiner Regelung des Kinderschutzes, die den andern Staaten vorbildlich sein kann und sich auch höchster Achtung in Fürsorgekreisen des Auslandes erfreut. Dazu kommen die Massnahmen zur Rettung der auf Abwege geratenen Jugendlichen im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch, Massnahmen, die mehr fürsorge- als strafrechtlicher Natur sind und die ebenfalls im Ausland mit Recht ein hohes Interesse an der Gestaltung des Jugendrechts in unserer schweizerischen Gesetzgebung hervorgerufen haben. Die Hoffnung auf baldige Verwirklichung der grossen Reformen in den beiden bedeutenden Kodifikationsentwürfen bildete die Grundlage, auf der dann die schon seit Jahren wirkenden zahlreichen privaten und amtlichen Jugendfürsorgeorganisationen und -anstalten unseres Landes zielbewusst weiter aufbauen konnten; sie förderte auch die Gründung der neuen Fürsorgeverbände, die im Laufe der letzten Jahre in einer Reihe von Kantonen erst entstanden sind und die schon jetzt eine sehr segensreiche Tätigkeit entfalten. Ein erfolgreiches Wirken dieser kantonalen Verbände war zu einem grossen Teile bedingt durch engen Zusammenschluss zu einem schweizerischen Gesamtverbande. Ein solcher trat auch auf Veranlassung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zusammen in der „Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz". Die bisherige Tätigkeit dieses schweizerischen Verbandes zielt vor allem ab auf eine Unterstützung der bisherigen kantonalen Verbände, Neugründung solcher Organisationen, Verbindung derselben unter einander, Beeinflussung der kantonalen Gesetzgebung, soweit Jugendfürsorge in Frage kommt, Studium einzelner Fragen des Kinderschutzes und Behandlung einzelner konkreter Fälle aus der Praxis. Immerhin ist dem Wirken der Vereinigung noch ein verhältnismässig enger Kreis gezogen infolge der Tatsache, dass ihr nur bescheidene Mittel zur Verfügung stehen und die Vorstandsmitglieder nur im unbesoldeten Nebenamt, nicht in einem Hauptamt ausschliesslich den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge sich widmen können. Zu den bedeutendsten der neuen kantonalen Organisationen gehört der kantonal bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz unter der Leitung von Herrn Dr. med. Streit in Bern.

Schwierig gestaltete sich bisher die Einleitung der Verfolgung von Rechtsansprüchen von Kindern gegen ihre ehelichen oder ausserehelichen Eltern im Auslande, sei es dass man bei uns nicht überall bei den in Betracht fallenden privaten oder öffentlichen Ämtern über das Bestehen von

Hilfsorganen im Ausland genügend informiert war, sei es dass solche Organe im Ausland überhaupt fehlten. Waisen- und Fürsorgeämter, Vorstandsmitglieder der Kinder- und Frauenschutzvereinigungen, der Berufsvormund in Zürich, der Basler Audienzrichter in Ehe- und Waisensachen konnten in einzelnen Fällen helfen; eine schweizerische zentrale Rechtsauskunfts- und Vermittlungsstelle konnten sie dagegen bei weitem nicht ersetzen, noch weniger eine internationale zentrale Organisation. Die Einführung der Berufsvormundschaft in einer Reihe von Kantonen der Schweiz wird hier für die Rechtsverfolgung im Inland von grossem Nutzen sein. Um ihre Tätigkeit aber auch gegenüber pflichtvergessenen Eltern im Ausland einigermassen wirksam zu gestalten, bedürfte es in der Schweiz einer ähnlichen ständigen, die Berufsvormünder des ganzen Landes zusammenfassenden und sie über alle Fragen orientierenden Zentralstelle, wie Deutschland sie im Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt (Vorsitzender Professor Klumker) besitzt. Die Tätigkeit des deutschen Archivs erstreckt sich vor allem auf die Rechtsverfolgung im Inlande. Beziehungen zu einzelnen ausländischen Institutionen bestehen, aber sie sind verhältnismässig noch sehr lockere. Dagegen tut der eifrige, in hohem Masse tüchtige und verdiente Vorsitzende des Archivs deutscher Berufsvormünder vieles, um in persönlichen Kontakt mit Jugendfürsorgekreisen im Ausland treten zu können. Eine internationale Bedeutung auf dem Gebiete der Rechtsverfolgung hat das Archiv deutscher Berufsvormünder aber noch nicht erlangt. Jedenfalls würde diese internationale Bedeutung in der Hauptsache darin liegen, dass es in einer Anzahl von Einzelfällen Deutschen die Rechtsverfolgung in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, in Frankreich und vielleicht auch noch in einzelnen andern Staaten erleichtert hat; dagegen ist es noch bei weitem nicht eine allgemeine Zentralauskunftsstelle für die Verfolgung von Rechtsansprüchen Auswärtiger in Deutschland und in andern Staaten. Auch für Deutschland ist das Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. noch nicht die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge schlechthin. Diesen Titel hat sich vielmehr die grösste städtische Jugendfürsorgezentrale in Deutschland, diejenige in Berlin, beigelegt. Diese beiden grossen, bedeutungsvollen deutschen nationalen Organisationen sind geeignet, sich gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen. Der Schweiz fehlt zur Zeit noch eine Zentrale von ähnlicher Bedeutung und ähnlichem Umfang. Sollte eine nahe Zukunft vielleicht die Errichtung einer internationalen zentralen Organisation mit dem Hauptsitz in der Schweiz bringen, dann wäre die Schaffung einer nationalen schweizerischen Zentrale für Rechtsfragen des Kinderschutzes voraussichtlich nicht dringlich.

Grosse Jugendfürsorgeorganisationen finden sich auch in andern Staaten vor, ich erwähne hier unter andern die Patronage de l'enfance in Paris und die comités de défense des enfants traduits en justice, die österreichische Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien, die durch das Wirken des früheren Ministers Baernreither eine grosse Bedeutung erlangt hat, die Society for the prevention of cruelty to children in New York, die grossen Institutionen in London und in Italien. Diese Organisationen aber stehen zu einander in keinem engern Zusammenhang; vor allem fehlt eine verbindende Institution. Das gleiche gilt auch für die grosse Berliner Zentrale für Jugendfürsorge. Das unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten

der französischen Republik, Herrn Loubet, wirkende comité permanent des congrès d'assistance publique et privée kann nicht als eigentliche internationale Jugendfürsorgezentrale erachtet werden. Dieses internationale Bureau d'assistance, dessen Gründung auf Casimir-Périer zurückgeht, zerfällt in eine Reihe von Sektionen, die alle ihre besondere Leitung, ihr besonderes Personal haben, wobei den allgemeinen Fragen des Armenwesens, den Spitälern, Irrenanstalten, dem Bettlerwesen, dem Arbeitslosenwesen besondere Bedeutung zukommt. Die Behandlung mittelloser Ausländer steht hier im Mittelpunkt des Interesses, die Jugendfürsorge kommt nicht ausschliesslich und nur insoweit in Betracht, als sie mit dem Armenunterstützungswesen in Zusammenhang steht. 1910 wurde ein Kongress nach Kopenhagen einberufen, um aus diesem Bureau unter Mitwirkung der Staaten eine dauernde internationale zentrale Organisation auf dem Gebiete des Armenunterstützungswesens zu schaffen. Nach dem Bericht von 1910 soll dieses Zentralamt die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten und die Staatsverträge betreffend das Armenwesen und die Reglemente der ausländischen wohltätigen Gesellschaften sammeln, vergleichende Studien über die Lage der armen Ausländer in den verschiedenen Staaten und überhaupt Untersuchungen auf diesem Gebiet vornehmen und Vorentwürfe zu Staatsverträgen für internationale Konferenzen ausarbeiten.

Die Jugendfürsorgebewegung hat im letzten Jahrzehnt, vor allem in den letzten Jahren in der ganzen Kulturwelt bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. In einem jüngst erschienenen Buche „Zur Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten" hat Dr. Alfred Silbernagel (Basel) gezeigt, wie sehr das Verständnis für die besondere Behandlung der kriminell gefährdeten Jugend und ihre Rettung in den meisten Staaten Europas und in Nordamerika sich vertieft hat. Es ist dies indes nur eine Äusserung einer mächtigen Idee der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes, die in den meisten Staaten Europas, in Amerika und auch in andern Erdteilen, vor allem in Australien, in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund der Interessen der Nationen getreten ist. Der ungarische Minister Graf Andràssy nannte das ungarische Werk des Kinderschutzes: „La création la plus éminente de la Hongrie moderne", und ähnlich haben sich eine Reihe anderer Staatsmänner, so zum Beispiel Roosevelt, über die Bedeutung der Kinderschutzbestrebungen ausgesprochen. Persönlichkeiten wie der Kaiser von Oesterreich, die deutsche Kaiserin, der König von England, Präsident Taft haben dadurch, dass sie sich an die Spitze von Jugendfürsorgekongressen stellten, oder auf andere Weise ihr besonderes Interesse für Schutz der Kinder bezeugt. Eine grosse Zahl von Kinderschutzgesellschaften ist in den letzten Jahren in den verschiedenen Staaten ins Leben getreten, eine Reihe nationaler Fürsorgekongresse abgehalten worden.

Je grösser aber dieser Aufschwung der Jugendfürsorge wird, um so fühlbarer tritt zutage der Mangel eines verbindenden Gliedes für die privaten und staatlichen Jugendfürsorgeorganisationen der verschiedenen Staaten und zum Teil auch für die Institutionen des gleichen Staates, der Mangel einer internationalen zentralen Organisation, die die Reformen des einen Landes in Gesetzgebung, Verwaltung und Anstaltswesen den andern Ländern leichter zugänglich macht, einer internationalen zentralen Organisation, die den Ideen des Kinderschutzes in der ganzen Kultur-

welt immer mehr zum Siege verhilft, die die Verfolgung der Rechtsansprüche von Kindern gegenüber pflichtvergessenen Eltern im Ausland erleichtert, im Versorgungswesen vermittelt, neue Staatsverträge auf dem Gebiete des Kinderschutzes vorbereitet. Das Bedürfnis nach internationalen Organisationen hat auch bereits die ersten Ansätze zu internationalem Zusammenschluss hervorgebracht, zunächst dadurch, dass private Jugendfürsorgeorganisationen in Dänemark und in den Vereinigten Staaten von Amerika die Bildung internationaler Verbände anstrebten, freilich infolge ungenügenden Vorgehens bisher ohne rechten Erfolg. In Deutschland trat am Berufsvormündertag in Berlin im Jahre 1910 Stadtrat Münsterberg entschieden ein für die Schaffung einer deutschen Zentrale für Jugendfürsorge als einer Unterabteilung des Reichsamts des Innern. Davon, dass in dieser Hinsicht seither bereits offizielle Schritte getan worden wären, ist uns nichts bekannt. In Oesterreich erstrebte besonders der Reichsratsabgeordnete Prof. Reicher die Schaffung einer internationalen Zentrale für Kinderschutz. Nach einer Reise durch die Vereinigten Staaten von Amerika fasste er seine Eindrücke zusammen in einer Schrift „Kinderschutz und Jugendfürsorge in der alten und neuen Welt", in der er unter anderem ausführte: „Der Reisebericht zeigt ein internationales Bild des gemeinsamen Strebens der Völker und Staaten, die Wohlfahrt der Jugend und ihre Zukunft sicher zu stellen. Es liegt im Interesse dieses Strebens, die Bestrebungen der einzelnen Völker und die Schöpfungen der einzelnen Staaten auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge an einheitlicher Stelle zu verfolgen, deren Kenntnisse an dieser Stelle zu sammeln und den beteiligten Kreisen der zivilisierten Welt zugänglich zu machen. Die in dem einen Teile gemachten Erfahrungen dienen dann dem andern Teile zur Warnung oder zum Ansporn. Der Fortschritt des einen Staates wird dann zum Gemeingut der gesamten Welt." Reichers Tod hat dann freilich auch in Oesterreich diese Bestrebungen wieder etwas zum Stillstand gebracht. — In der Schweiz hat schon im Jahre 1910 auf Veranlassung eines Vorstandsmitgliedes sich die schweizer. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz mit der Frage der Gründung eines privaten internationalen Jugendfürsorgeverbandes befasst. Seither haben der Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und der bernischen Kinderschutzvereinigung sich entschieden für die Unterstützung der Bestrebungen auf Schaffung einer internationalen zentralen Organisation für Jugendfürsorge und Kinderschutz ausgesprochen. Diese beiden schweizerischen Verbände haben dieser ihrer Stellungnahme auch in Eingaben an den hohen Bundesrat Ausdruck verliehen. Dr. Alfred Silbernagel (Basel) ist für eine solche internationale zentrale Organisation in seinem jüngst erschienenen, obzitierten Buche, wie auch in seiner Ansprache in der Eröffnungssitzung des internationalen Jugendgerichtskongresses in Paris als Vertreter des schweizerischen Nationalkomitees für diesen Kongress im Juni 1911 eingetreten. Sein Vorschlag hat beifällige Aufnahme gefunden.

An dem im September 1911 in Berlin unter dem Protektorate der deutschen Kaiserin abgehaltenen internationalen Säuglingsschutzkongress war von privater deutscher Seite beabsichtigt, eine internationale Auskunfts- und Vermittlungsstelle für alle Rechtsfragen des Kinderschutzes im Anschluss an das Archiv deutscher Berufsvormünder zu schaffen.

Der Vorsitzende des Archivs war gleichzeitig der erste Vorsitzende der Abteilung „Vormundschaftswesen“ dieses internationalen Kongresses, der unser Mitglied Dr. Silbernagel als einer der Ehrenvorsitzenden und als Vertreter der schweizerischen Kinderschutzvereinigung angehörte. Von nichtdeutscher Seite wurde dann die Abteilung IIIa „Vormundschaftswesen“ veranlasst, die in einer ausschliesslich dem deutschen Institut günstigen Fassung vorgelegte Resolution in folgende neue allgemeine und prinzipielle Formulierung umzuwandeln:

„Die Abteilung IIIa legt der Schlussitzung des 3. Internationalen Säuglingsschutzkongresses folgende Erklärung zur Annahme vor:

Die Entwicklung des Säuglingsschutzes fordert dringend den Ausbau der internationalen Beziehungen im Vormundschaftswesen und beim Rechtsschutz des unehelichen Kindes.

Da auf diesem Gebiete durch eine praktische Zusammenarbeit verschiedener Völker zahlreichen schutzbedürftigen Kindern wesentliche Vorteile verschafft werden können, so empfiehlt der 3. Internationale Säuglingsschutzkongress den Regierungen, Vereinen und Privaten aller Länder, eine internationale Auskunftsstelle für Rechtsfragen des Kinderschutzes in jeder Hinsicht zu unterstützen.“

Diese Resolution ist vom Gesamtkongress ohne Debatte angenommen worden.

Vom Archiv deutscher Berufsvormünder wurden gleichzeitig bei der Carnegie-Friedensstiftung Schritte unternommen auf finanzielle Subventionierung, auch in der Hoffnung auf Ausgestaltung zu einer internationalen Auskunftszentrale für alle Rechtsfragen des Kinderschutzes.

Die ersten Bestrebungen auf Schaffung privater internationaler Organisationen, zuerst in Dänemark, gingen nicht über ein unsicheres Tasten hinaus, die letzten Schritte des Archivs deutscher Berufsvormünder, der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz und der kantonal-bernischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz zeigen ein zielbewusstes, entschiedenes Vorgehen, um durch die Initiative der Staaten eine internationale Kinderschutzzentrale ins Leben zu rufen. Für den Fall des Scheiterns dieser Bestrebungen wird an die Erlangung privater Unterstützung gedacht.

Der internationale Säuglingsschutzkongress in Berlin ist unter dem Protektorat der Kaiserin und der Mitwirkung höchster Beamter des Reichs und Preussens abgehalten worden. Es ist naheliegend, dass diese einflussreichen Kreise die Resolution des Kongresses wohl nicht ganz unbeachtet lassen werden. Der internationale Säuglingsschutzkongress hat beschlossen, seine Leitung an Holland übergehen zu lassen, so dass auch massgebende Kreise im Haag dieser Resolution bald näher treten werden. Im Vergleich freilich z. B. zu Deutschland und zur Schweiz gehört Holland noch nicht zu den Staaten, die auf dem Gebiete des Kinderschutzes eine führende Rolle gespielt haben. Kein Staat aber erscheint so sehr geeignet, hier die Initiative zur Schaffung einer internationalen zentralen Organisation für Kinderschutz zu ergreifen als die Schweiz, dank der vorbildlichen Entwicklung der Jugendfürsorge-Institutionen in unserm Lande und dank seiner neutralen Stellung.

Da es besonders wichtig ist, auch die Stellungnahme der leitenden Kreise in Frankreich zu dieser Frage kennen zu lernen, wandte sich unser Mitglied Dr. Alfred Silbernagel an Herrn Senator R. Bérenger, Mitglied des Institut

de France, und an einen andern bekannten und ebenfalls hochangesehenen Senator, sowie an den frühern Präsidenten der französischen Kammer, Herrn Paul Deschanel, an Männer, die alle grosse Verdienste um die gesetzliche Jugendfürsorge in Frankreich haben. Alle diese Herren gaben ihm ihr warmes Interesse an der Frage der Schaffung einer solchen internationalen zentralen Organisation zu erkennen, und die beiden Herren Senatoren bezeichneten es als wünschenswert, wenn von einem neutralen Lande, wie der Schweiz, die Anregung zu einer solchen Gründung ausgehe. Auch vom französischen Justizminister darf nach seinem bisherigen Verhalten in Frankreich wohl angenommen werden, dass er diesen Fragen Interesse entgegenbringen wird.

Bei der Prüfung der Frage, wie bei der Schaffung einer internationalen Zentrale für Jugendfürsorge am ehesten vorgegangen werden könnte, muss wohl der Weg der rein privaten Gründung zurzeit als der schwierigste erscheinen. Es fehlt zurzeit an einem grossen internationalen Verbande für Kinderschutz. Die bereits bestehenden Ansätze verdienen einen solchen Namen nicht. Richtiger ist es wohl, wenn sich die Staaten selbst an der Schaffung einer solchen internationalen zentralen Organisation mitbeteiligen. Als von seiten der Herren Göttisheim, Zürcher, Rikli, Wyss, Ador, Ming im Nationalrat die Motion eingebracht wurde: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise von seiten der Schweiz die Errichtung einer internationalen Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz angeregt und gefördert werden könnte“, lag es wohl in der Absicht der Herren Motionsteller, die schweizerische Bundesregierung zu ersuchen, die andern Staatsregierungen um ihre Meinungsäusserung und eventuell um ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen internationalen Zentralstelle anzugehen.

In Frage kommen kann die Gründung und Unterhaltung einer Zentrale durch mehrere Staaten, wie bei den internationalen Verkehrsämtern, oder die Anregung der Schaffung einer internationalen Zentrale durch eine Staatsregierung bei den andern Staaten im Sinne der Subventionierung einer solchen Zentrale durch mehrere Staaten und zugleich durch einen neu zu gründenden privaten internationalen Verband, ähnlich wie beim internationalen Arbeitsamt in Basel.

Eine solche Zentrale könnte entweder bloss eine internationale Auskunftsstelle für Rechtsfragen des Kinderschutzes sein, ähnlich wie das Archiv deutscher Berufsvormünder sie plant. Sofern dabei die Verfolgung der Ansprüche ausserehelicher Kinder im Ausland in den Vordergrund gestellt wird, würden dann wohl freilich diejenigen Staaten, die noch jetzt dem Grundsatz des Verbots der Vaterschaftsklage huldigen, einer solchen Gründung eher ablehnend gegenüberstehen.

Unseres Erachtens sollte der Aufgabenkreis einer solchen zentralen Organisation weiter gezogen werden.

Ein weitgefasster Aufgabenkreis einer solchen internationalen Zentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge wird wohl insbesondere umfassen:

1. Die Sammlung der gesetzgeberischen Erlasse und Verordnungen der verschiedenen Staaten Europas, Amerikas und Australiens auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Unter Kinderschutz und Jugendfürsorge fallen dabei insbesondere: Säuglingsfürsorge, Wöchnerinnenschutz vor, bei und nach der

Geburt, Mutterschaftsversicherung, Vormundschaftswesen (einschliesslich der Berufsvormundschaft), Rechtsschutz der ausserehelichen Kinder, Pflege- und Kostkinderwesen, Schutz vor Missbrauch der elterlichen Gewalt, Behandlung der geistig unternormalen und der körperlich gebrechlichen Jugendlichen, Behandlung der kriminellen Jugend, Jugendschutzkommissionen und Jugendgerichte, strafrechtlicher Schutz der Jugend bei Verbrechen gegen Jugendliche, Bekämpfung der Prostitution jugendlicher Personen, Spezialerziehungsanstalten, Fürsorgeerziehung, Familienversorgung, Beobachtungsheime für die zu Versorgenden, Fürsorge für die unbemittelte Jugend (Säuglingsheime, Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen, Stillprämien, ärztliche und rechtliche unentgeltliche Auskunftsstellen für Mütter, Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Ferienversorgung, Kleider-, Milch- und Suppenversorgung etc.), Waldschulen, Asyle für verwahrloste und misshandelte und sonstige schutzbedürftige Kinder, speziell auch Unterkunftsstellen für Kinder von Inhaftierten, Kinderarbeit in Gewerben, Fabriken und in der Heimindustrie, Beratung der schulentlassenen Jugend, Lehrlingswesen, Arbeiterschutzgesetzgebung für Minderjährige überhaupt, jugendliches Bettler- und Landstreichertum, Armenfürsorge für Jugendliche, Bekämpfung der gewerbsmässigen Ausbeutung von Kindern zum Bettel, Kinderhandel.

2. Herausgabe eines Jahrbuches, worin alle bedeutenden Reformen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, des staatlichen und privaten Anstaltswesens zusammengestellt werden, soweit sie Kinderschutz und Jugendfürsorge betreffen, als Grundlage unter anderm für künftige legislative und administrative Erlasse in den verschiedenen Staaten.
3. Rechtsschutz, Vermittlung bei der rechtlichen Verfolgung der Ansprüche von ehelichen oder ausserehelichen Kindern in den Staaten und für die Angehörigen von Staaten, in denen die Berufsvormundschaft nicht genügend organisiert ist, Unterstützung überhaupt der Rechtsverfolgung gegen landesabwesende Eltern, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich ihrer Kinder nicht nachkommen, Auskunftserteilung hierüber, Vermittlungstätigkeit im Versorgungswesen gegenüber Amtsstellen und Privaten.
4. Auskunftserteilung über Kinderschutz und Jugendfürsorge betreffende Rechtsverhältnisse und Institutionen in andern Staaten an Amtsstellen und Private, insbesondere Auskunftserteilung an neuentstehende Kinderschutzorganisationen.
5. Verbindung zwischen privaten Kinderschutzorganisationen, Unterstützung der Bestrebungen auf Zusammenschluss der Kinderschutz- und Jugendfürsorgeverbände in den verschiedenen Staaten, Veranstaltung und Unterstützung internationaler Kongresse auf diesem Gebiete.
6. Sammlung der wichtigeren einschlägigen Literatur.
7. Persönliche Besichtigung auswärtiger Einrichtungen und eventuell Berichterstattung darüber.
8. Zusammenstellung der wichtigsten, den Kinderschutz und die Jugendfürsorge betreffenden Vereine, Anstalten und Behörden in den verschiedenen Staaten und womöglich ihrer Organisation.
9. Verwaltung speziell der Zentrale zugedachter Stiftungen für Zwecke der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes.

10. Begutachtung und Vorbereitung internationaler Konventionen betreffend Vormundschaftswesen, Jugendfürsorge und Kinderschutz.
11. Statistik.

Es ist ein gewaltiges Arbeitsfeld, das die beiden bescheidenen Worte Kinderschutz und Jugendfürsorge in sich schliessen, und dabei gibt es kaum ein Gebiet, auf dem der Mensch Segensreicheres wirken kann. Die Arbeit am Kinde ist die Arbeit an der künftigen Generation, die Arbeit an den Grundlagen für die kulturelle Entwicklung der Zukunft, gleichzeitig eine der schönsten Pflichten wahren Christentums.

Noch weiter zu gehen und auch alle Fragen der Erziehung und des Schulwesens dem Aufgabenkreis der gleichen Zentrale einzugliedern, wie auch schon empfohlen wurde, davon möchte unser Vorstand abraten, weil dann wohl auf internationalem Boden und vielleicht auch in der Schweiz selbst auf lange Zeit hinaus überhaupt die Bestrebungen auf Schaffung einer internationalen zentralen Organisation der Jugendfürsorge scheitern würden.

Die Organisation der Zentrale könnte zunächst vielleicht etwas einfach in der Weise gestaltet werden, dass man einem zentralen Bureau vorerst einen oder wenn immer möglich mehrere sachverständige Leiter vorsetzen würde, welche die rechtlichen, die sozialen und die medizinischen Seiten der Frage bearbeiten würden. Dies wäre die etwas primitivere Lösung der Frage, die an sich zwar gegenüber dem jetzigen Zustand sehr viel Gutes schaffen kann und nicht ganz ausser acht sollte gelassen werden. Eine ideale Gestaltung bringt diese Lösung immerhin noch nicht, deshalb weil kaum die Leiter der Zentrale allein die ganze, die Fürsorge betreffende Gesetzgebung und das ganze einschlägige Verwaltungswesen in allen Kulturstaaten beherrschen. Zweckdienlicher wäre es wohl, wenn alle Vertragsstaaten bei der Leitung der Zentrale mitbeteiligt wären, vielleicht so, dass jeder Staat in ein permanentes Komitee einen oder mehrere Delegierte bestimmt, wahrscheinlich führende Persönlichkeiten aus nationalen Jugendfürsorgeorganisationen. Dieses permanente Komitee würde Staatsverträge und andere Fragen von grosser allgemeiner Tragweite, die ihm von allen oder einzelnen Staaten zur Prüfung vorgelegt werden, begutachten. Solche Beschlüsse einer aus ersten Sachverständigen zusammengesetzten Kommission, in der jeder Staat entsprechend vertreten wäre, hätten dann auch eine viel grössere Bedeutung als Beschlüsse internationaler Kongresse, die, wie jeder Besucher solcher Kongresse weiss, auf ganz zufälligen Momenten oft beruhen und aus einer oft höchst ungleichen Vertretung der verschiedenen Staaten hervorgehen. Dieses permanente Komitee hätte dann ein solches zentrales internationales Bureau zur Vermittlung zwischen den einzelnen Staatsregierungen und grossen Fürsorgeorganisationen, sowie zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse. So würden alle Staaten an dieser Organisation interessiert und gleichzeitig würde dem Zentralbureau die Möglichkeit gegeben werden, bei einzelnen wichtigen Fragen den nationalen Delegierten des betreffenden Landes zur Prüfung und Unterstützung heranzuziehen.

Diese neue Organisation soll durchaus nicht den Zweck verfolgen, die bisherigen privaten und staatlichen Organisationen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu verdrängen, sondern vielmehr sie überall da nach Kräften zu unterstützen, wo sie selbst die Hilfe der internationalen Organisation und ihres Zentralamtes wünschen. Insbesondere ist auch klar, dass es der neuen Zentrale

ganz ferne liegen würde, den protestantischen und katholischen Verbänden der Stellenvermittlung für junge Männer und Mädchen Konkurrenz zu machen. Die Aufgaben der neuen Zentrale liegen auf ganz anderem Gebiete. Die neue Zentrale wäre auch kein Konkurrenzunternehmen zum Bureau International d'Assistance in Paris, sondern beide Organisationen würden sich gegenseitig unterstützen und ergänzen, die neue Zentrale nach der Seite der Jugendfürsorge hin.

Ebenso liesse sich wohl ein Zusammenarbeiten mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel erzielen.

Für die rein medizinischen Fragen der Säuglingsfürsorge könnte das neue Amt in Verbindung treten mit der bestehenden, aus Medizinern zusammengesetzten permanenten Kommission für Säuglingsschutz, hinsichtlich der statistischen Fragen mit den bestehenden und noch entstehenden statistischen Ämtern. Es würde der Zentrale auch an weitern Aufgaben nicht fehlen, sie wäre alles andere eher als eine Sinecure für ihr Personal. Die Kostenfrage dürfte die Gründung der neuen Zentrale wohl kaum verzögern oder gar verhindern. Sobald mehrere Staaten sich für die Gründung einer solchen Zentrale ausgesprochen haben und sie, wenn auch vorläufig nur in bescheidener Weise subventionieren, so dürfte wohl die Beschaffung der für die künftige Ausgestaltung noch wünschbaren weitern Mittel durch die bestehenden Kinderschutzverbände und eventuell einen neuen internationalen Verband im Notfalle nicht zu schwer sein. Die Kosten eines Delegierten zu einem permanenten internationalen Komitee würde wohl jeder Staat selbst bestimmen und selbst auf sich nehmen.

In den Tagen Pestalozzis, wie in der Zeit des Erlasses des Schweizerischen Zivilgesetzbuches richteten sich die Blicke der Freunde des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in der ganzen übrigen Kulturwelt nach unserm kleinen schweizerischen Vaterlande. Oft hat die Schweiz die andern Völker zusammengebracht zu erfolgreicher Tätigkeit in Werken des Friedens. Möge sie auch hier ihrer alten Tradition eingedenk sein und jetzt die schöne Gelegenheit nicht unbenützt vorbeigehen lassen, durch Anregung einer internationalen zentralen Organisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge zu einem der schönsten Werke des Völkerfriedens den Grund zu legen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung

Der Vorstand der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz:

A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich), Präsident.
Dr. Streit, Frauenarzt, Bern, Vizepräsident.
Auderset, avocat, Fribourg.
Mlle. Clément, Fribourg.
Frau Hauser-Häuser, Luzern.
Frau Pfr. Herzog, Vorsteherin des Pflegkinderwesens, Basel.
Hiestand, Vorsteher des städt. Kinderfürsorgeamtes, Zürich.
Kuhn-Kelly, St. Gallen.
Küng, Gemeindeschreiber, Neuenkirch (Luzern).
Frl. von Mülinen, Wegmühle bei Bern.
Dr. Platzhoff, Lugano-Viganello.
Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel.
Prof. Dr. Zürcher, Nationalrat, Zürich.

Im März 1910 erliess die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz an alle Kantonsregierungen, sowie an den Bundesrat ein Zirkular mit einer Reihe von Vorschlägen namentlich für die kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Sie seien hier nochmals angeführt, damit ersehen werden kann, inwieweit die Einführungsgesetze diese Vorschläge berücksichtigt haben:

Vorschläge für die kantonalen Einführungsgesetze.

Zu Art. 156, 1:

In jedem Scheidungsprozesse, in dem die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage kommt, hat die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen, auch ohne besondere Aufforderung des Gerichts, Erkundigungen über die häuslichen Verhältnisse und die bisherige Erziehung der Kinder einzuziehen und darüber dem Gerichte Bericht zu erstatten. Die Gerichtskanzlei soll ihrerseits in jedem derartigen Scheidungsfalle der Vormundschaftsbehörde eine Anzeige zukommen lassen.

Begründung: Das Zivilgesetzbuch spricht davon, dass der Richter neben den Eltern „nötigenfalls" auch die Vormundschaftsbehörde anhören kann. Unser Vorschlag verpflichtet die Vormundschaftsbehörde, die nötigen Erkundigungen von Amtes wegen zu beschaffen, weil, was die Parteien vorbringen, doch unmöglich so objektiv und vorurteilsfrei sein kann, wie die Erhebungen und die Beurteilung der völlig unbeteiligten Vormundschaftsbehörde.

Zu Art. 283, 284:

2. Gegenüber der elterlichen Gewalt bleiben die Befugnisse, welche das Armengesetz den Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten. Dies gilt auch in dem Falle, dass die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendigt ist. Den Eltern ist das Rekursrecht an die zuständigen obern Armeninstanzen gewahrt.

Begründung: Den Armenbehörden soll das ihnen nach der Armengesetzgebung zustehende Recht gewahrt bleiben, Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützung beziehen, den Eltern wegzunehmen und zu versorgen. Im Interesse dieser Kinder und auch der Armenbehörde liegt es dann sicherlich, dass jene in ihrer Fürsorge bleiben, bis deren Zweck erreicht ist und ihr nicht ohne weiteres durch die Eltern entnommen werden können durch Verzicht auf die Unterstützung der Kinder, oder wenn die Kinder infolge ihrer teilweisen Verdienstfähigkeit anfangen, für die Eltern wertvoll und begehrenswert zu werden.

3. Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern (Z. G. B. 283) oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 284) zur Kenntnis kommt.

Insbesondere liegt es ihr auch ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 275).

4. Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer.

Anzeigeberechtigt ist jedermann, namentlich Kinderschutzvereinigungen.

Begründung: Die Anzeigepflicht von Beamten ist eigentlich selbstverständlich, indessen wird sie oft versäumt, darum soll noch speziell darauf aufmerksam gemacht werden. Da Geistliche etwa als Seelsorger oder Vertrauenspersonen oder in der Beichte Kenntnis von solchen Kinderschutzfällen erhalten können, sind sie unter den namentlich zur Anzeige verpflichteten Personen nicht genannt. — Die Anführung der Anzeigeberechtigung für jedermann dürfte zur Folge haben, dass einerseits alle die, welche Kenntnis von pflichtwidrigem Verhalten der Eltern etc. haben, aber sich scheuen, Anzeige zu machen, nunmehr hervortreten, anderseits die Vormundschaftsbehörden Anzeigen, auch wenn sie von irgendjemandem gemacht werden, nicht einfach von der Hand weisen.

5. Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt durch Befragen derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können, fest. In dieser Untersuchung können Ärzte, Geistliche Lehrer, Vertreter von Kinderschutzvereinigungen als Experten zugezogen werden.

Begründung: Um angemessene und gerechte Verfügungen treffen zu können, muss ein Kinderschutzfall zuvor genau von der Vormundschaftsbehörde untersucht werden. Dass dabei Ärzte, Psychiater, Psychologen, Fachleute der Erziehung und der Jugendfürsorge, sowie des Kinderschutzes zum Worte kommen, ist von der grössten Wichtigkeit und sichert die genaue Erwägung aller in Frage kommender Momente, die Klarstellung des Falles und seine richtige Abwicklung, ohne Schablone. Da es sich nicht um tote Vermögensstücke, sondern um lebendiges Volksgut handelt, ist eine solche genaue Untersuchung durchaus am Platze.

6. Wo es notwendig ist, trifft die Vormundschaftsbehörde vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.

Von der Art der Erledigung ist demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben.

Ebenso ist der Obervormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen.

Begründung: Im Interesse des Kindes und des ungestörten Gangs der Untersuchung, sowie einer richtigen Erledigung des Falles liegt es oft, dass provisorische Massnahmen seitens der Vormundschaftsbehörde getroffen werden, z. B. Herausnahme des Kindes aus seinen bisherigen es gefährdenden Verhältnissen und vorläufige Versetzung in andere, Beobachtung des Kindes in einem Kinderheim etc. Die Möglichkeit hiezu muss den Vormundschaftsbehörden im Gesetz eröffnet werden. — Die Kenntnisgabe von der Art der Erledigung an den Anzeigenden ermöglicht es ihm, Kontrolle zu üben und zur rechten Zeit Beschwerde zu erheben. (Siehe folgender Passus.)

7. Über die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, sowie über Verschleppung der Angelegenheit steht jedermann, der ein Interesse hat, die Beschwerde zu (Z. G. B. 420).

Wird von der Vormundschaftsbehörde die Wegnahme des Kindes angeordnet, so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen.

Begründung: Von der Beistandschaft handeln Art. 392 ff., für ein seinen Eltern weggenommenes Kind ist sie jedoch nicht erwähnt, sie folgt aber aus folgender Erwägung: die Vormundschaftsbehörde ist ein disponierendes nicht exekutierendes Organ. Ihre Dispositionen betr. Wegnahme, Versorgung, Erziehung des Kindes sollen aber doch ausgeführt werden, da bedarf es eines Beistandes, der alles, was zum Wohle des Kindes angeordnet ist, ausführt; und der geeignetste Beistand dürfte ein Amtsvormund sein.

8. Die infolge des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der angeordneten Massnahmen entstandenen Kosten tragen die Eltern und, wenn diese nicht dazu imstande sind, das Kind, in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten (vergl. Art. 328 und 329 Z. G. B.). Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in vormundschaftliche Verwahrung zu nehmen.

9. Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich und kann nicht anders geholfen werden (z. B. durch Erziehungsvereine etc.), so sind sie von der Wohnsitzgemeinde in Verbindung mit dem Kanton zu tragen. Die Armenpflege darf hiefür nicht in Anspruch genommen werden.

Ist das Kind nicht in der Schweiz verbürgert, so wird die zuständige Heimatbehörde um die Durchführung der Versorgung ersucht. Wird diese abgelehnt, und kann nach der Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so erfolgt die Heimschaffung des Kindes.

10. Die Anordnung und Aufhebung der Versorgung von Kindern, welche bereits unterstützt sind, oder deren Familie armengenössig ist, erfolgt durch die zuständige Armenbehörde gemäss der Armengesetzgebung unter Mitteilung der Unterbringung und jeder Änderung derselben an die Vormundschaftsbehörde. Dieser steht sowohl auf Antrag des Vormundes oder Beistandes als auch von sich aus gegen ungenügende Versorgung die Beschwerde bei den obern Armeninstanzen zu.

Begründung: Es könnte sich fragen, ob nicht alle Kinderfürsorge in eine Hand gelegt werden sollte, die über reichlichere Mittel und insbesondere auch über erzieherische Erfahrung verfügt. So sympathisch dieser Gedanke aber ist und so grosse Vorteile seine Ausführung unzweifelhaft im Gefolge hätte, so möchten wir doch eine Teilung in der Kinderfürsorgearbeit befürworten, in der Weise, dass die zuständige Armenbehörde sich mit allen Kindern, die bereits unterstützt, oder deren Eltern armengenössig sind, zu befassen hätte, (vide Nr. 2), eine andere Instanz, der andere Mittel zu Gebote stehen, mit der Versorgung und Erziehung aller übrigen schutzbedürftigen Kinder, soweit sie oder ihre Eltern nicht bereits schon unterstützt sind und soweit kein Vermögen und keine unterstützungspflichtigen Verwandten vorhanden sind. Der Armenbehörde kann entschieden nicht auch noch diese schwere Last aufgepackt werden. Die auszuführenden Fürsorgemassregeln werden auch bei Eltern und Verwandten weniger auf Widerstand stossen, wenn die Armenbehörde damit nichts zu tun hat, und allerlei Konflikte zwischen Vormundschafts- und Armenbehörde, die sonst unvermeidlich sind, werden unterbleiben. Sodann handelt es sich bei diesen Kinderschutzfällen um eine sozialfürsorgliche und erzieherische Aufgabe, zu deren Lösung nicht die Armenbehörde, sondern der Staat und die Einwohnergemeinde berufen ist. Die für die Durchführung der Versorgung schutzbedürftiger Kinder kompetente Behörde zu bezeichnen oder zu schaffen und mit den nötigen Mitteln auszustatten, müsste der Wohnsitzgemeinde in Verbindung mit dem Kanton überlassen werden.

Zu Art. 286:

11. Von der Wiederverheiratung des Elternteiles, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandsamt der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen. Dieses hat zu prüfen, ob zur Wahrung der vermögensrechtlichen oder persönlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen sei oder ob andere Massnahmen zu treffen seien. Die Vormundschaftsbehörde trifft die ihr geeignet scheinenden Massnahmen. (Z. G. B. 286, 297, Absatz 2).

Begründung: Nach den neuesten Forschungen sind Kinder in der Stiefelternfamilie am meisten pflichtwidrigem Verhalten, ja schweren Misshandlungen ausgesetzt. Es ist daher dringend geboten und kann viel Kinderelend verhindern, wenn die Vormundschaftsbehörde bei Gründung der Stiefelternfamilie die veränderten Verhältnisse genau prüft und ihre Massnahmen zum Schutze der Kinder trifft.

Zu Art. 274, 3 und 394:

12. Die Vormundschaftsbehörde bringt Witwen beim Tode des Mannes, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, von Amtes wegen die Möglichkeit eines freiwilligen Begehrens auf Beistandschaft zur Kenntnis und empfiehlt dabei den nicht offensichtlich geschäftskundigen Frauen die Stellung eines Begehrens auf Anordnung einer Beistandschaft.

Begründung: Nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch steht nach dem Tode des Mannes der Frau die elterliche Gewalt zu, zu einer Rechnungsablegung über das Vermögen ist sie nicht verpflichtet. Um sie nun, sofern sie geschäftsunkundig ist, und die Kinder vor Schaden zu bewahren, soll sie auf die Möglichkeit, einen Beistand zu begehren, aufmerksam gemacht, ja es soll ihr diese Hülfe geradezu empfohlen werden.

Zu Art. 307 ff:

13. Vaterschaftsprozesse sind in beschleunigtem Verfahren durchzuführen.

Zu Art. 311:

14. Das Zivilstandsamt ist verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde von jeder unehelichen Geburt umgehend Kenntnis zu geben.

Begründung: Durch diese Bestimmung soll die Vormundschaftsbehörde in die Lage versetzt werden, sofort die für Kind und Mutter wichtigen Massnahmen zu treffen (Anerkennung des Kindes, Alimentationserwirkung etc. durch einen Beistand); denn, wenn irgendwo, liegt hier Gefahr im Verzug. Darum auch der Vorschlag Nr. 13.

Zu Art. 361:

15. Durch Gemeindebeschluss kann die Besorgung des Vormundschaftswesens einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen werden.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde. Den Vorsitz hat ein Mitglied der Gemeindebehörde zu führen.

In gleicher Weise können durch Gemeindebeschluss einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besonderen Amtsstellen übertragen werden.

Begründung: Diese Bestimmungen schaffen die wertvolle Möglichkeit, die vormundschaftlichen Funktionen Leuten, die sich für den Kinderschutz interessieren und auf diesem Gebiete bereits über Erfahrung verfügen, z. B. Ärzten, Erziehern, gemeinnützigen Männern etc., zu übertragen oder mit einzelnen Aufgaben einen fachmännischen Funktionär zu betrauen, wovon namentlich grössere Gemeinden gerne Gebrauch machen werden.

Zu Art. 379 und 380:

16. In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, ferner bei ausserehelicher Geburt und Verwahrlosung durch die Eltern, ist die Vormundschaftsbehörde berechtigt, die Vormundschaft über Unmündige einem besondern Vormundschaftsverwalter zu übertragen.

In den hiezu geeigneten Fällen wird er auch zum Beistand ernannt (283, 284 Z. G. B.)

Es können ihm weibliche Gehilfen und ein Arzt beigegeben werden.

Er ist angemessen zu entschädigen.

Die Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen. Solche können auch für mehrere Gemeinden zusammen bestellt werden.

Begründung: Die Berufsvormundschaft hat in den letzten Jahren, namentlich in Deutschland, Fortschritte gemacht, sich aber auch bereits in der Schweiz eingebürgert. Ihr Wesen und ihr grosser Wert, die vielen Vorteile, die sie bietet, sind in zahlreichen Publikationen und in der Tagespresse schon so oft und eingehend erörtert worden, dass wir uns hier weiterer Ausführungen enthalten können. Nur das soll noch betont werden, dass der Berufsvormund sich auch empfiehlt für ländliche Verhältnisse, allerdings nicht für eine einzelne Gemeinde, wohl aber für einige zusammen, vielleicht für alle Gemeinden eines Bezirks. Der obige Vorschlag trägt solchem Zusammenschluss von Gemeinden Rechnung. Was für einen solchen Amtsvormund aufgewendet werden muss von der oder den Gemeinden, das geht durch seine energische Tätigkeit, uneheliche Väter zur Zahlung von Alimenten zu verhalten, reichlich wieder ein und wird an der Armenkasse gespart.

Zu Art. 398 ff:

17. Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle zwei Jahre, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, näheren Bericht erstatten über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Minderjährigen.

Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die persönliche Wohlfahrt des Vögtlings erhöhte Sorge erheischt, wie bei Unehelichen und Gebrechlichen, solange sie nicht in einer Anstalt untergebracht sind, dem Vormund alljährliche Berichterstattung zur Pflicht zu machen.

Begründung: Die Berichterstattungspflicht des Vormundes über seine Tätigkeit und alles, was seine Pflegebefohlenen angeht, versteht sich von selbst. Dass er und die Vormundschaftsbehörde unehelichen und gebrechlichen Kindern erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken haben, ist schon in der Tatsache begründet, dass Verwahrloste und Verbrecher sich in grosser Zahl aus den Unehelichen rekrutieren und Gebrechliche leicht verkommen und die Armenhäuser bevölkern.

Anregungen.

1. Es ist wünschenswert, dass die kantonalen strafgesetzlichen Bestimmungen mit den Kinderschutzbestimmungen des schweiz. Zivilgesetzbuches und der Einführungsgesetze in Einklang

gebracht und schon jetzt die einschlägigen Artikel aus dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch von 1908 herausgenommen und als kantonales Recht erklärt werden.

Es kommen hauptsächlich in Betracht:

Art. 80 (in von uns etwas abgeänderter Form):

Wer ein Kind, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit oder körperliche oder geistige Entwicklung schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes eine schwere oder eine, bleibenden Nachteil verursachende Körperverletzung oder eine schwere Schädigung der geistigen Fähigkeiten zur Folge und konnte der Täter die Folgen voraussehen, so wird er mit Zuchthaus von mindestens zwei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Hat die Misshandlung oder die Vernachlässigung den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen.

Der Richter veranlasst die vormundschaftliche Behörde sofort, das Kind anderswo unterzubringen. (Z. G. B. Art. 283 u. ff.)

Art. 81 (in von uns abgeänderter Form):

Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit in einer Weise überanstrengt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Wird die Gesundheit des Kindes durch die Überanstrengung zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Art. 245 (in von uns abgeänderter Form):

Wer einem Kinde geistige Getränke von einer Art oder in einem Masse verabreicht, die, wie er weiss oder wissen soll, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.

Macht sich ein Wirt vor Ablauf eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

Art. 264:

Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt,

wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehelichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft.

Der Richter kann den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Art. 279:

Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumstreicht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen herumtreibt,

wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft.

Ist zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen, seit er eine Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei erstanden hatte, so kann ihn der Richter anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Dem Schuldigen wird die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen.

2. In Konsequenz der für das Einführungsgesetz vorgeschlagenen Kinderschutzbestimmungen sollte auch das Kostkinderwesen geregelt werden, entweder durch das Einführungsgesetz im Zusammenhang mit der Amtsvormundschaft, wie diese Verbindung sich bereits in Deutschland mancherorts findet, oder dann durch Spezialgesetzgebung.

3. Wenn die Kinderfürsorge Erfolg haben soll, müssen ihre Bestrebungen von einem zentralen Punkte ausgehen. Darum möchten wir anregen, dass nach dem Muster des Kinderfürsorgeamtes der Stadt Zürich („Zentralstelle für alle Massnahmen, welche sich die Sorge um körperliche und sittliche Wohlfahrt von Kindern des schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alters zum Ziele setzen") für Bezirke oder grössere Gemeinden Kinderfürsorgeämter oder Kinderschutzkommissionen eingerichtet würden, bestehend aus 5—7 Mitgliedern, worunter ein Arzt, ein Jurist, ein Pädagoge, eine Frau. Ihnen läge die Aufsicht und Kontrolle über die persönlichen Verhältnisse aller schutz- und fürsorgebedürftigen Kinder, namentlich auch der bevormundeten Minderjährigen ob, ferner könnte ihnen angegliedert werden das gesamte Kostkinderwesen (vide 2). Die Amtsvormünder würden ihnen unterstehen. Ja es könnte endlich sogar daran gedacht werden, ihnen Jugendgerichtsfälle, wobei es sich lediglich um Erziehungsmassnahmen handelt, zu übertragen. Unzweifelhaft könnten solche Fürsorgeämter eine reiche und erspriessliche Tätigkeit entfalten zum Wohle der schutzbedürftigen Kinder, weshalb wir denn auch ihre Schaffung sehr der gründlichen Erwägung empfehlen.

Anregung zuhanden des h. Bundesrates.

Da nach Art. 119 der h. Bundesrat Vorschriften über die Führung der Zivilstandsregister zu erlassen hat, so erlauben wir uns, folgende Anregung zu diesem Artikel zu machen:

Bei der Veröffentlichung der Eheverkündungen, sei es durch Anschlag oder in den Amtsblättern, sind alle Angaben über uneheliche Geburt und überhaupt über die Abstammung der Brautleute zu unterlassen.

Begründung: Die uneheliche Geburt wird immer noch als ein Makel, der dem Betreffenden anhaftet, angesehen; wenn nun auch in der Eheverkündigung die Abstammung publiziert wird, führt das leicht zu Unannehmlichkeiten, ja vielleicht wird geradezu die Ehe dadurch verunmöglicht. Die Publikation mit allen Einzelheiten ist aber auch gar nicht nötig, die genauen Abstammungsverhältnisse und Personalien finden sich ja unter allen Umständen in den Zivilstandsregistern, und dort kann im Zweifelsfalle von Interessenten nachgesehen werden.

Es liegen alle kantonalen Einführungsgesetze vor.

Das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde in Kinderschutzfällen von Amts wegen haben die Einführungsgesetze von Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselland, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Wallis, Zug und Zürich.

Die Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat oder ein von ihm aus seiner Mitte gewähltes Waisenamt in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich. In Appenzell I.-Rh. besteht die Vormundschaftsbehörde des innern Landesteiles aus je einem Mitglied der fünf Bezirksräte und einem von der Standeskommission jährlich hiezu bestimmten Mitgliede derselben als Präsident. In Oberegg bildet der Bezirksrat die Vormundschaftsbehörde. Einige Kantone treffen die Bestimmung, dass für im Kanton wohnhafte Kantonsbürger der Bürgerrat der Heimatgemeinde, für Niedergelassene der Gemeinderat der Wohngemeinde zuständig sei, so Appenzell A.-Rh., Baselland, Obwalden, Solothurn, Uri und Zug. Hinsichtlich solcher Personen, welche unter einer heimatlichen Vormundschaftsbehörde stehen, ist in dringenden Fällen die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes zur Anordnung der erforderlichen vorsorglichen Massregeln verpflichtet (Solothurn, ähnlich Uri).

Oberste kantonale Aufsichtsinstanz ist in den eben genannten Kantonen der Regierungsrat, in Appenzell I.-Rh. die Standeskommission. Daneben gibt es noch verschiedene Zwischeninstanzen, so im Aargau das Bezirksamt, in Baselland den Bezirksstatthalter, in Bern den Regierungsstatthalter, in Luzern den Amtsgehilfen beim Regierungsrat, in Nidwalden eine vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählte Vormundschaftskommission von drei Mitgliedern, in St. Gallen das Bezirksamt, in Schaffhausen den Waiseninspektor, in Solothurn

den Oberamtmann, im Tessin die Vormundschaftsdirektion beim Regierungsrat, im Thurgau den Bezirksrat, im Wallis das Vormundschaftsamt des Bezirks und in Zürich den Bezirksrat und die vom Regierungsrat bestimmte Direktion. Bern gestattet, dass mehrere Gemeinden zusammen eine besondere Vormundschaftskommission bestellen oder sich zu einem Vormundschaftskreis zusammenschliessen.

Andere Kantone haben, ähnlich wie in Deutschland, das Vormundschaftswesen richterlichen Behörden übertragen, so Waadt und Freiburg (justice de paix und als 2. Instanz das tribunal cantonal und tribunal d'arrondissement [Freiburg]), Genf (chambre des tutelles und als 2. Instanz die cour de justice civile siégeant en chambre du conseil), Neuchâtel (Präsident des Distriktsgerichts mit 2 Beisitzern, 2. Instanz das Kantonsgericht). Im Kanton Wallis ist der Gemeinderichter von Amtswegen Mitglied des Gemeindewaisenamtes. In Graubünden wird die Vormundschaftsbehörde vom Kreisgericht bestellt. In St. Gallen ist der Gemeinderat selbst Rekursinstanz über die Jugendschutzkommission. — Ganz eigene Wege ist Baselstadt gegangen. Für das ganze Gebiet des Kantons besteht nur eine Vormundschaftsbehörde mit Sitz in Basel. Sie ist Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz und berechtigt, mit Jugendfürsorgevereinen und -Anstalten in Verbindung zu treten. Die Hauptbefugnisse liegen in den Händen des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde, auch die vermögensrechtlichen Vormundschaftsfragen hat er zu erledigen. Die Mitwirkung des Vormundschaftsrates ist indessen nötig in folgenden Fällen:

1. In den vom Einführungsgesetz bezeichneten Fällen der Entziehung und der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt mit oder ohne Entziehung der elterlichen Vermögensrechte (Z.-G.-B. Art. 285, 287, 297, 298).
2. In Vermögenssachen Minderjähriger und Entmündigter, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen (Z.-G.-B. 284, 405, 406, 421).
3. Zur Genehmigung von Verträgen über die berufliche Ausbildung eines Bevormundeten.
4. In Sachen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung etc., sowie der Aufhebung solcher Entmündigungen.
5. In Sachen der Beschränkung der Handlungsfähigkeit und der Ernennung eines Beirates, sowie der Aufhebung dieser Beschränkung (Z.-G.-B. 395, 440).

6. In Sachen der Kindesannahme eines Bevormundeten oder seitens eines Bevormundeten, sowie in Sachen ihrer Aufhebung.
7. An Stelle der Strafbehörde in Sachen von Kindern, die vor vollendetem 14. Jahre eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben.
8. In Sachen Jugendlicher, die zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Jahre eine als Verbrechen oder Polizeiübertretung bedrohte Handlung begangen haben und infolgedessen vom zuständigen Richter der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden.

Eine Anzeigepflicht bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern besteht für jeden Beamten, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, in den Kantonen: Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Baselstadt, Bern, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Uri. Einige Kantone, wie Aargau, Appenzell I.-Rh., Baselland, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Solothurn, Uri und Zürich führen noch einzelne Beamtenkategorien an, denen diese Anzeigepflicht besonders obliegt, z. B. Polizeiorgane, Staatsanwalt, Untersuchungs- und Armenbehörden, richterliche Behörden, Lehrer, Ärzte, Geistliche, Hebammen. Freiburg verpflichtet auch die Kinderschutzgesellschaften, die Vereine zur Fürsorge für Lehrlinge und junge Mädchen zur Anzeige. Einzelne Kantone statuieren ausdrücklich ein Anzeigerecht für jedermann, so Aargau, Baselland, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Schwyz, Uri. Andere Kantone gehen noch weiter und legen jedermann, der von Missbrauch der elterlichen Gewalt Kenntnis erhält, gesetzlich eine Anzeigepflicht auf, so Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Nidwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Zug. Zur Feststellung des Sachverhaltes wird den Vormundschaftsbehörden in den Einführungsgesetzen nahegelegt, soweit angezeigt, Ärzte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes des Kindes zuzuziehen, ferner Geistliche, Lehrer und Vertreter von Kinderschutzorganisationen (so Appenzell I.-Rh., Baselland, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Uri, Zürich). Baselstadt räumt diese Möglichkeit dem Vorsteher der Vormundschaftsbehörde ebenfalls ein; ausserdem ist hier bestimmt, dass dem Vormundschaftsrat unter anderm ein Arzt, ein pädagogisch Gebildeter und eine Frau als Mitglied, eventuell Ersatzmitglied, angehören sollen. — Vor ihren Verfügungen soll die Vormundschaftsbehörde die Inhaber der elterlichen Gewalt einvernehmen, verlangen ausdrücklich die Einführungsgesetze von Aargau, Appenzell I.-Rh.,

Baselstadt, Graubünden, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich. — Die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde auf Wegnahme von Kindern sind trotz des Rekursrechtes in Basel z. B. sofort vollstreckbar. Auch in Nidwalden kann die sofortige Wegnahme eines Kindes und seine Versorgung in einer geeigneten Anstalt oder guten Familie erfolgen. Bei Wegnahme von Kindern ist diesen ein Beistand zu setzen (Glarus, Schwyz, Uri, Zürich). — Glarus, Schwyz, Uri, Zug und Zürich haben Bestimmungen wie: Von der Art der Erledigung hat die Vormundschaftsbehörde demjenigen, der Anzeige erstattet hat, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben. Eine gleiche Anzeige geht an den Gemeinderat der Heimatbehörde. Gegen Verfügungen des Waisenamtes, sowie bei Verschleppung von Kinderschutzfällen, steht jedermann, der ein Interesse daran hat (Glarus, Uri, Zug, Zürich), bezw. ein Interesse nachweist (Schwyz), das Beschwerderecht zu. — Klagen von seiten des Kindes selbst bei Missbrauch der elterlichen Gewalt lässt St. Gallen ausdrücklich zu. — In Baselstadt ist die Vormundschaftsbehörde befugt, nötigenfalls Inspektionsbesuche anzuordnen, fehlbare Eltern zu verwarnen oder mit Ordnungsbusse bis auf Fr. 50 zu belegen, periodische Berichterstattung von denselben zu verlangen, sie der Aufsicht zu unterwerfen, der ein Vormund unterstellt ist (§ 47,2). Im Kanton Solothurn ist die Vormundschaftsbehörde ebenfalls befugt, Inspektionsbesuche anzuordnen, sowie fehlbare Eltern zu verwarnen und dem Strafrichter zu verzeigen. — Die Zuständigkeit der Armenbehörde wird vorbehalten bei Verfügungen über Kinder, deren Eltern Armenunterstützung geniessen. Sie soll auch gelten für den Fall, wo die Eltern auf die Unterstützung verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendigt ist. So bestimmen u. a. die Einführungsgesetze von St. Gallen, Schwyz, Uri, Zürich.

Was die Kostentragung bei Versorgung von Kindern anlangt, so liegt sie in erster Linie den Eltern, dem Kinde und den unterstützungspflichtigen Verwandten ob. Wenn die Eltern im Falle der Entziehung der elterlichen Gewalt die zum Unterhalt und zur Erziehung nötigen Beiträge nicht leisten, so kann die Heimatgemeinde dem Strafrichter Anzeige erstatten. Dieser untersucht, ob die Eltern im Verhältnisse ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer Bedürfnisse einen entsprechenden Beitrag bezahlt haben. Ist dies nicht der Fall, so verurteilt der Richter die Eltern oder den schuldigen Teil zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten. Als Zusatzstrafe kann er Wirtshausverbot bis zu zwei Jahren verhängen (Solothurn). — Die Kosten

der Versorgung übernimmt die zur Bevormundung zuständige Behörde (Appenzell A.-Rh.). Die Kosten für angemessene Ausbildung für körperlich oder geistig gebrechliche Kinder übernimmt, wenn die betr. Eltern bisher noch nicht unterstützt wurden, zur Hälfte die Armengemeinde des Heimatortes und zur Hälfte der Kanton (Nidwalden). Solothurn spricht bei der Kostentragung für schutzbedürftige Kinder von der Mithülfe gemeinnütziger Vereine und Privater, ebenso Baselstadt. Für arme versorgungsbedürftige kantonsfremde Kinder hat die heimatliche Armenbehörde einzutreten. Lehnt sie das ab und kann nach Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so erfolgt die Heimschaffung der Kinder (Glarus, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Zürich). Erziehungsbeiträge des Armenkreises dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden (Glarus). Gegen die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde über die Versorgungskosten ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Baselland bestimmt: Können bei Nichtkantonsbürgern die Kosten von der Heimatgemeinde nicht erhältlich gemacht werden, so übernimmt die betreffende Einwohnergemeinde einen Drittel, der Staat zwei Drittel der Versorgungskosten. Noch weiter geht Zug: Soweit die Bezahlung der Versorgungskosten von den Heimatbehörden nicht erhältlich gemacht werden kann, haben die Einwohnergemeinden dafür aufzukommen; am weitesten Uri: Für Kinder von Nichtkantonsbürgern haben bei den Versorgungskosten vorläufig die Einwohner- resp. Wohnsitzgemeinden aufzukommen. Baselstadt bestimmt: Bei bedürftigen Versorgten, die nicht im Kanton heimatberechtigt sind, kann der Wohnsitzkanton, soweit die Kosten nicht von den Heimatbehörden erhältlich gemacht werden können, oder die Versorgung nicht mit Zustimmung des Vormundschaftsrates von ihnen übernommen wird, die Kosten ganz oder teilweise übernehmen (§ 48).

Das schweizerische Zivilgesetzbuch überlässt es den Kantonen, die Behörde zu bezeichnen, die zur Entziehung der elterlichen Gewalt zuständig ist. Nur wenige Kantone haben hiefür dieselbe Behörde bezeichnet wie für die Wegnahme des Kindes: die Vormundschaftsbehörde, so Graubünden, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Zug (Gemeinderat), Solothurn (Vormundschaftsbehörde unter dem Vorsitz des Oberamtmanns), Appenzell I.-Rh. (Vormundschaftsbehörde). Andere Kantone bestimmen hiezu eine höhere Verwaltungsbehörde, so Glarus (Regierungsrat mit Antragstellung des Waisenamts), Baselland (Regierungsrat, der das Statthalteramt mit der Untersuchung beauftragt), Uri (Regierungsrat auf Antrag des Ge-

meinderates des Wohnortes), St. Gallen (Bezirksammann), Bern (Regierungsstatthalter). Andere Kantone kennen ein halb administratives, halb gerichtliches Verfahren. Im Thurgau nimmt das Bezirksamt die Untersuchung vor und daraufhin hat dann das Waisenamt sich zu entscheiden, ob es eine Klage auf Entzug der Elternrechte beim Bezirksgerichte einreichen oder auf ein weiteres Vorgehen verzichten wolle. Das Gericht wendet die Normen des Untersuchungsprozesses an. Nach dem Zürcher Einführungsgesetz geschieht der Entzug durch den Bezirksrat auf Antrag des Waisenamtes, dagegen können die Eltern richterliche Entscheidung anrufen, worauf der Bezirksrat die Akten dem Bezirksgericht überweist. Die Entscheidung des Bezirksrates bleibt vorläufig in Kraft. Nach dem Walliser Gesetzesentwurf entscheidet die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Gegen diesen administrativen Entscheid ist ein Rekurs an den Einleitungsrichter zulässig. Andere Kantone haben ein rein richterliches Verfahren dem administrativen vorgezogen, so die Kantone der französischen Schweiz, die ja auch die vormundschaftlichen Geschäfte den Gerichten zuweisen. Die richterliche Vormundschaftsbehörde Genfs entscheidet über den Entzug der Elternrechte auf Antrag der Verwandten bis zum vierten Grad, der Staatsanwaltschaft oder der Commission de surveillance de l'enfance abandonnée. Rekursinstanz ist die Cour de justice. Ähnliche Bestimmungen gelten für Freiburg, Neuenburg und Waadt (justice de paix). Im Tessin entscheidet der pretore im ordentlichen Verfahren. Im Kanton Aargau ist der Antrag beim Gericht des Wohnsitzes der Eltern und, falls die Eltern nicht in der Schweiz wohnen, bei ihrem heimatlichen Gericht anzubringen. Auch in Baselstadt verbleibt der Entscheid über den Entzug der Elternrechte wie früher dem Zivilgericht. — Einige Kantone lassen daneben in ihren Einführungsgesetzen auch den Entzug der Elternrechte durch strafgerichtliches Urteil zu, so Aargau, Neuenburg und Waadt.

Von der Wiederverheiratung des Elternteils, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandsamt dem Waisenamte Anzeige zu machen. Dieses hat zu prüfen, ob zur Wahrung der vermögensrechtlichen oder persönlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen sei oder ob andere Massnahmen zu treffen seien. Das Waisenamt trifft die ihm geeignet scheinenden Massnahmen. (Zürich, gleichlautend Uri, ähnlich Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Freiburg, Glarus, Schwyz.)

Neue Aufgaben der Jugendfürsorge weisen die Einführungsgesetze den Vormundschaftsbehörden zu in den Kantonen: Appenzell

A.-Rh. Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Kostkinderwesen und ist zur Vornahme von Inspektionen hierüber verpflichtet. Die Aufnahme von Kostkindern ist ihm anzuzeigen. Den Gemeinderäten kann auch die Untersuchung in Fällen von Misshandlung von Kindern übertragen werden; Baselstadt: Die Vormundschaftsbehörde ist Zentrale der Jugendfürsorge; Bern: Sie erhält die Aufsicht über das Pflegekinderwesen; Zürich: Sie trifft die nötigen Massnahmen zum Schutze unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte etc.). — Die Vormundschaftsbehörde wird künftig auch Auskunftsorgan in Ehescheidungsprozessen, bei denen die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage steht. Das Gericht hat der Vormundschaftsbehörde vom eingeleiteten Scheidungsprozess Mitteilung zu machen. Diese zieht Erkundigungen ein und berichtet dem Gericht über die häuslichen Verhältnisse und die Eignung der Ehegatten zur Erziehung der Kinder (Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, St. Gallen, Uri). Die Vormundschaftsbehörde kann in Scheidungsprozessen auch als Intervenientin auftreten (Baselstadt).

Zur richtigen Erfüllung aller dieser weitgehenden Aufgaben bedarf die Vormundschaftsbehörde der Unterstützung durch private Jugendfürsorgekreise. In Appenzell A.-Rh. können die Aufsichtspersonen über das Kostkinderwesen auch zur Untersuchung bei Missbrauch der elterlichen Gewalt herangezogen werden. In Appenzell I.-Rh. kann die Standeskommission (Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen) gestatten oder verlangen, dass für einzelne Bezirke besondere Kinderschutzkommissionen ernannt werden, die bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern und Entziehung der elterlichen Gewalt die Vormundschaftsbehörde zu unterstützen haben. In Baselstadt ist die Vormundschaftsbehörde berechtigt, mit Jugendfürsorgevereinen und -anstalten in Verbindung zu treten. Bern bestimmt, die Vormundschaftsbehörde sei berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen. In Nidwalden bilden die Schulräte zugleich das Jugendfürsorgeamt für den betreffenden Schulkreis und zwar nicht nur für die Schulkinder, sondern auch für die noch nicht schulpflichtige und die schulentlassene Jugend. Sobald ihnen ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder die dauernde Gefährdung der leiblichen oder geistigen Wohlfahrt eines Kindes (körperliche oder geistige Misshandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung des Kindes, Unvermögen der Eltern) zur Kenntnis kommt, haben sie auf Abhilfe zu dringen. Kann diese nicht

erzielt werden, so ist der Fall an den Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde weiterzuleiten. Nach dem Einführungsgesetz von Obwalden kann die Vormundschaftsbehörde zur Aufsicht über einzelne oder über ganze Klassen von Kindern die Mitarbeit von Vereinen oder von Einzelpersonen, auch von Frauen, heranziehen. Das solothurnische Einführungsgesetz ermächtigt den Regierungsrat, für einzelne Gemeinden oder grössere Kreise Kinderschutzkommissionen zu ernennen, welche die Vormundschaftsbehörden in der Ausübung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Pflichten unterstützen. Mit dieser Aufgabe können die Organe der Armenerziehungsvereine betraut werden. Luzern bestimmt: Der Regierungsrat ernennt für einzelne Gemeinden oder Kreise besondere Kinderschutzkommissionen oder Inspektorate, welche die Vormundschaftsbehörden unterstützen sollen. Das Einführungsgesetz sieht eine spezielle Verordnung des Regierungsrates hierüber vor. Nach dem schwyzerischen Einführungsgesetz kann der Regierungsrat gestatten oder verlangen, dass einzelne Gemeinden Kinderschutzkommissionen ernennen, welche die Vormundschaftsbehörden zu unterstützen haben. Am besten ausgebildet hat die Kinderschutzkommissionen der Kanton St. Gallen. In jedem Bezirk werden einige oder mehrere Jugendschutzkommissionen von mindestens drei Mitgliedern gebildet; die örtliche Abgrenzung der Kreise und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrates. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bezirksschulrates und des Bezirksammanns, sowie privater Jugendschutzvereinigungen, für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; es ist hiebei auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauenspersonen sind wählbar. — Die allgemeine Pflicht der Behörden zur Aufsicht und zum Einschreiten gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Kinder besteht unabhängig von den Anträgen der Jugendschutzkommissionen (Art. 76). Wer von Missbrauch der elterlichen Gewalt, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält, ist zur Anzeige beim Waisenamt, Bezirksamt oder bei einem Mitgliede der Jugendschutzkommission verpflichtet. — Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten (Art. 77). Erfährt ein Mitglied der Jugendschutzkommission von einem Falle, in welchem ein Bedürfnis zum Einschreiten gemäss den Vorschriften über den Kinderschutz besteht,

so zieht es die nötigen Erkundigungen ein und kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirksammanns auch eine Untersuchung der häuslichen Verhältnisse vornehmen. — Die Kommission stellt an die Vormundschaftsbehörde Anträge zum behördlichen Einschreiten. — Steht offensichtlich ein strafbarer Tatbestand in Frage, so hat das Mitglied allen eigenen Massnahmen vorgängig die Strafuntersuchungsbehörde in Kenntnis zu setzen (Art. 78). Der Vollzug der Versorgung von Kindern gemäss Art. 284 des Zivilgesetzbuches und Art. 4 des Gesetzes betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 28. Dezember 1896, sowie von Waisenkindern, erfolgt in sachgemässer Anwendung von Art. 1 des letztgenannten Gesetzes durch die Jugendschutzkommission. — Wenn die Versorgungskosten durch die Heimatgemeinde zu tragen sind, so hat die Versorgung unter Mitwirkung der Jugendschutzkommission der Heimat zu erfolgen. — Die Jugendschutzkommissionen sind berechtigt, den Vollzug der Versorgung von Kindern in einzelnen bestimmten Fällen an private Vereinigungen für Jugendschutz zu übertragen (Art. 79). Die Jugendschutzkommission hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen. — Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5, Absatz 2 bis 4, des Gesetzes betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen (Art. 80). Gegen die Beschlüsse der Jugendschutzkommissionen und der von ihnen beauftragten privaten Vereinigungen für Jugendschutz betreffend den Vollzug der Versorgung von Kindern steht den Eltern oder andern unterstützungspflichtigen Verwandten, sowie der heimatlichen Armenbehörde, der Rekurs an das Waisenamt zu (Art. 81).

In seiner Sitzung vom 16. November 1911 hat der Regierungsrat die Bildung der Jugendschutzkommissionskreise vorgenommen und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder festgesetzt, wobei aus Zweckmässigkeitsgründen auch Ersatzmitglieder in Aussicht genommen wurden. Es geschah das in der Meinung, dass im Interesse einer leichtern Geschäftsabwicklung die Zahl der Mitglieder tunlichst niedrig gehalten, die Beiziehung der Ersatzmitglieder aber nicht bloss auf die Fälle des Ausstandes eines Mitgliedes beschränkt werde, sondern überdies in allen Fällen geschehen könne, wo besondere Gründe dies rechtfertigen. Die Organisation der Kreise, sowie deren Mitgliederzahl gestaltet sich wie folgt:

Bezirk:	Gemeinden:	Mitglieder	Ersatzmitglieder
St. Gallen:	St. Gallen	7	4
Tablat:	Tablat	5	3
	Wittenbach, Häggenschwil, Muolen	3	3
Rorschach:	Mörschwil, Steinach, Berg, Tübach	5	3
	Untereggen, Eggersriet	3	2
	Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Untereggen	5	3
Unterrheintal:	Thal, Rheineck, St. Margrethen	5	3
	Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau	5	3
Oberrheintal:	Rebstein, Marbach, Altstätten	5	3
	Eichberg, Oberriet, Rüthi	3	2
Werdenberg:	Sennwald, Gams, Grabs	5	3
	Buchs, Sevelen, Wartau	5	3
Sargans:	Ragaz, Pfäfers	3	2
	Sargans, Vilters, Mels	5	3
	Flums, Wallenstadt, Quarten	5	3
Gaster:	Amden, Weesen, Schänis	3	3
	Benken, Kaltbrunn, Rieden	3	3
Seebezirk:	Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon	5	3
	Rapperswil, Jona	3	3
	Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel	3	3
Obertoggenburg:	Wildhaus, Alt St. Johann, Stein	3	3
	Nesslau, Krummenau, Ebnat, Kappel	5	3
Neutoggenburg:	Wattwil, Lichtensteig, Krinau	3	3
	Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St. Peterzell	5	3
Alttoggenburg:	Bütschwil, Mosnang	3	2
	Lütisburg, Kirchberg	3	2
Untertoggenburg:	Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Degersheim	5	3
	Oberuzwil, Flawil, Henau	5	3
Wil:	Wil, Bronschhofen	3	3
	Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil	5	3
Gossau:	Gossau, Andwil, Waldkirch	5	3
	Gaiserwald, Straubenzell	5	3

Strafbestimmungen in ihren Einführungsgesetzen haben: Solothurn: Wenn die Eltern im Falle der Entziehung der elterlichen Gewalt die zum Unterhalt und zur Erziehung nötigen Beiträge nicht leisten, so kann die Heimatgemeinde dem Strafrichter Anzeige erstatten. Dieser untersucht, ob die Eltern im Verhältnis ihrer Erwerbsfähigkeit und ihrer Bedürfnisse einen entsprechenden Beitrag bezahlt haben. Ist dies nicht der Fall, so verurteilt der Richter die Eltern oder den schuldigen Teil zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei

Monaten. Als Zusatzstrafe kann er Wirtshausverbot bis zu zwei Jahren verhängen. Eine solche Strafe darf innert Jahresfrist nicht mehr als einmal erfolgen. Wallis: Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise misshandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder gefährdet, wird mit Haft bestraft, unbeschadet den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in schweren Fällen (Art. 71). Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt, wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines ausserehelichen Kindes verurteilt worden ist, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft. In schweren Fällen oder bei Rückfällen kann der Richter den Arbeitsscheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen (Art. 72). In solchen Fällen ist der Einleitungsrichter zuständig. Er hat von Amtes wegen einzuschreiten. Die Vormundschaftsbehörde soll während der Haft die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen treffen. Die Haftstrafe kann bis zu 20 Tagen ausgesprochen werden.

Was den Schutz der ausserehelichen Kinder anlangt, so sehen einige Einführungsgesetze die Möglichkeit vor, dass die uneheliche Mutter, sobald sie sich schwanger fühlt, sich an die Vormundschaftsbehörde oder an einen speziell bestimmten Verwaltungsbeamten wenden kann, der über ihre Aussage und die des angeblichen Kindesvaters ein Verhör aufnimmt und zur Wahrung der Rechte und Interessen auch schon des erst zu erwartenden Kindes einen Beistand setzt (Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Waadt). Das Zivilstandsamt hat nach verschiedenen kantonalen Einführungsgesetzen, so nach dem von Appenzell A.-Rh., Baselstadt und Solothurn der Vormundschaftsbehörde sofort Kenntnis zu geben von der erfolgten ausserehelichen Geburt, damit sie ohne Verzug die geeigneten Massnahmen zugunsten des Kindes ergreifen kann. Einige Kantone, so Baselstadt und Waadt, gestatten die Anerkennung der Vaterschaft auch vor den Zivilstandsbeamten, da manchen das Erscheinen vor Gemeinderat oder vor Gericht von einer Kindesanerkennung vielleicht zurückhält. — Eine Reihe von Bestimmungen in den Einführungsgesetzen betreffen die Vaterschaftsklagen. Eine sehr weitgehende Erleichterung der Beweisführung bringt für die Kindesmutter das Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen. Die Mutter kann den Beweis der Vaterschaft auch durch den Eid allein leisten, letzteres aber nur, wenn folgende Umstände zusammentreffen: 1. Wenn sie

vor der Geburt des Kindes beim zuständigen Amte Schwangerschaftsanzeige erstattet hat und die Niederkunft dieser Anzeige gemäss erfolgt ist; 2. wenn sie noch nie ausserehelich geboren hat; 3. wenn sie sonst einen vollkommen guten Leumund besitzt und keine Tatsachen vorliegen, welche die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben wesentlich schwächen. Noch weiter geht der Kanton Solothurn. Er lässt auch das Handgelübde zu, und zwar Eid oder Handgelübde, trotzdem die Vaterschaftsanzeige nicht vorschriftsgemäss erstattet ist oder in der Klage andere Angaben gemacht worden sind als in der Anzeige, wenn zureichende Gründe vorliegen. — Aargau schafft für den Vaterschaftsprozess das Offizialprinzip. Bei Durchführung der Vaterschaftsklage soll der Richter Tatbestände, die ihm massgebend erscheinen, von Amtes wegen untersuchen; des fernern gilt hier für die Fälle eines Einspruches gegen die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes und bei gerichtlicher Anfechtung der Anerkennung das beschleunigte Verfahren. In welschen Kantonen, in denen man bisher prinzipiell gegen Zulassung der Vaterschaftsklage war, sucht man Massnahmen zu treffen gegen den Missbrauch der neuen Institution. So bestimmt das Einführungsgesetz von Neuenburg: eine Frauensperson, die wissentlich eine Vaterschaftsklage anstrengt gegen einen Mann, mit dem sie in der kritischen Zeit keinen intimen Verkehr hatte, wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verleumdung bestraft.

Das Institut der Berufsvormundschaft, überaus wichtig und segensreich ja namentlich für die unehelichen Kinder, hat in folgenden Kantonen Eingang gefunden:

Aargau: Die Vormundschaftsbehörden können das Amt des Vormundes und Beistandes für alle oder für gewisse von ihnen zu bezeichnende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen unter Vorbehalt von Art. 380 und 381 Z.-G.-B.

Appenzell A.-Rh.: Die Gemeinden sind berechtigt, ständige Amtsvormünder zu ernennen. Solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.

Baselland: Sprechen wichtige Gründe gegen die Ernennung der in Art. 380 und 381 Z.-G.-B. genannten Personen zum Vormund, oder finden sich keine geeigneten Personen zur Übernahme der Vormundschaft, so kann die Vormundschaftsbehörde eine im Fürsorgewesen vertraute Person als Amtsvormund bestellen; andernfalls hat sie ein Mitglied aus ihrer Mitte als Vormund zu bezeichnen. Für ausserehelichе und verwahrloste Kinder ist womöglich ein Amtsvormund zu ernennen. Zu diesem Zwecke können sich auch mehrere

Gemeinden zu einem Vormundschaftskreise mit ständigem Vormundschaftsverwalter vereinigen. Den Amtsvormündern kann die Beistandschaft für versorgte Kinder, sowie die Überwachung des Kostkinderwesens übertragen werden. Die Amtsvormünder sind angemessen zu entschädigen. Die näheren Bestimmungen über die Amtsvormundschaft bleiben der regierungsrätlichen Weisung vorbehalten.

Baselstadt: Der zweite Vormundschaftssekretär ist in den vom Einführungsgesetz bestimmten Fällen von Amtswegen Vormund. Im Bedarfsfalle können noch weitere Beamte der Vormundschaftsbehörde zu Amtsvormündern ernannt werden (§ 75). Vorbehältlich der Bestimmungen von Z.-G.-B. 380, 381 ist der Amtsvormund ohne weiteres Beistand und nachmals Vormund des ausserehelichen Kindes, wenn und solange der Vorsteher des Vormundschaftswesens diesem nicht einen andern Beistand oder Vormund bezeichnet, oder es nicht unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellt (§ 67,2).

Bern: Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind und von Beistandschaften in den hierzu geeigneten Fällen, insbesondere für ausserehelichen Kinder, sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Graubünden: Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, das Amt des Vormundes für alle oder für gewisse von ihr zu bezeichnende Fälle auf Grund eines bezüglichen Beschlusses des Kreisgerichtes einem zuständigen Vormundschaftsverwalter zu übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z.-G.-B.

Luzern: Die Gemeinderäte können unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z.-G.-B. das Amt des Vormundes oder Beistandes auch besonderen Vormundschaftsbeamten oder Berufsvormündern übertragen, insbesondere in den Fällen von Art. 311 Z.-G.-B.

St. Gallen: Die politischen Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen, welche die ihnen vom Waisenamte übertragenen Vormund- und Beistandschaften zu besorgen haben. Die Wahl der Amtsvormünder steht der Gemeindeversammlung zu, kann aber dem Waisenamte übertragen werden. Den Amtsvormündern sollen vorzugsweise die besonders schutzbedürftigen, die unehelichen und die vermögenslosen verwaisten Kinder überwiesen werden. Die Art. 380 und 381 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Schaffhausen: Unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 Z.-G.-B. können die Waisenbehörden das Amt eines Vormundes oder Beistandes einem ständigen Vormundschaftsbeamten übertragen.

Thurgau: Für bevormundete Kantonsbürger, welche Armenunterstützung geniessen und ausser ihrer Heimatgemeinde, aber im Kanton Thurgau ihren Wohnsitz haben, kann das Waisenamt den Armenpfleger oder ein anderes Mitglied der Armenbehörde als gemeinsamen Vormund (Armenvormund) bestellen. Einem solchen Vormund kann auch die Beistandschaft unehelicher Kinder übertragen werden. Die Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen, solche können auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.

Zürich: Können keine der in Art. 380 und 381 Zivilgesetzbuch genannten Personen zur Vormundschaft berufen werden, so soll die Vormundschaft über Unmündige einem besonderen Vormundschaftsverwalter (Amtsvormund) übertragen werden, sofern nicht das Interesse des Kindes durch Bestellung eines Einzelvormundes besser gewahrt werden kann. In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt; insbesondere soll ihm die Beistandschaft über Uneheliche (Z.-G.-B. 311) übertragen werden. Er ist angemessen zu entschädigen. Ein Amtsvormund kann auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden (Art. 82). Die Wahl des Amtsvormundes steht den zuständigen Gemeindebehörden zu.

Besondere Amtsstellen für Jugendfürsorge sieht das zürcherische Einführungsgezetz vor. Durch Gemeindebeschluss können einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besonderen Amtsstellen übertragen werden (Art. 74,3).[1])

Ein Vergleich all' dieser Bestimmungen in den einzelnen Einführungsgesetzen mit den Postulaten der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz ergibt die gewiss hocherfreuliche Tatsache, dass ihre Bemühungen nicht ohne Erfolg waren. Die Hauptsache ist nun aber, dass diese weitgehenden Kinderschutzbestimmungen auch durch energische, auf das Wohl der Jugend bedachte Männer und Frauen durchgeführt werden.

Die Anregung der Vereinigung zuhanden des Bundesrates betreffend Eheverkündungen ist ebenfalls auf fruchtbaren Boden gefallen. Am 12. August 1911 hat der Bundesrat die neuen Formulare für die Zivilstandsregister, für die Auszüge, für das Verkünd-

[1]) Nach Ausführungen von Dr. Silbernagel in Basel im XII. Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

verfahren, für die Anerkennung, die Ehelicherklärung und die bezüglichen amtlichen Mitteilungen festgestellt. Das 12. Formular, das der Eheverkündung, trägt den Untertitel „Verkündakt"; der Haupttitel ist der bisherige.

Hier ist zunächst hervorzuheben, dass dieses zur Veröffentlichung bestimmte Aktenstück die Abstammung der Verlobten (die Eltern) nicht mehr enthält. Die massgebenden Organe haben sich nach vielfachen Erörterungen — auch die Presse nahm sich der Sache an („Basler Nachrichten" und das „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung") — davon überzeugt, dass der Schaden, den die Veröffentlichung unehelicher oder unbekannter Abstammung den Betroffenen zufügen kann, grösser ist als der Nutzen der Bekanntgabe solcher Dinge. Es soll demnach in Zukunft kein Zivilstandsbeamter ein schweizerisches Verkündgesuch anschlagen, das die Abstammung der Verlobten enthält, sondern er soll es zur Abänderung zurücksenden. So zu verfahren wird den Zivilstandsbeamten in der neuen Dienstanleitung ausdrücklich geboten werden. Dagegen müssen vom Auslande herkommende Verkündgesuche (Aufgebote) so angeschlagen werden, wie sie sind; ein Umschreiben auf unser schweizerisches Formular ist nicht gestattet. Wo neben dem öffentlichen Anschlag noch die Einrückung in ein kantonales Amtsblatt oder amtliches Inseratenblatt irgend welcher Art von den Kantonen angeordnet wird, muss ebenfalls die Bekanntgabe der Abstammung der Verlobten unterbleiben. Man hat absichtlich sich nicht darauf beschränkt, nur die uneheliche oder unbekannte Abstammung zu unterdrücken, weil man damit auf die betreffenden Personen geradezu mit Fingern gezeigt hätte! („Der Zivilstandsbeamte" No. 2, S. 5, 15. XI. 11.)

Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit.

Mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ist in Baselstadt auch das Strafgesetz vom 17. Juni 1872 abgeändert worden, wie folgt:

§ 31: Wer als Kind, d. h. vor vollendetem vierzehnten Altersjahre, eine Handlung begangen hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Das Polizeidepartement hat solche Fälle der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen; der Vormundschaftsrat kann unter Vorbehalt seiner sonstigen Befugnisse in schwereren Fällen als Erziehungsmassnahme Einzelverwahrung in einer kantonalen Erziehungsanstalt bis zur Dauer einer Woche anordnen.

§ 32: Wer als Jugendlicher, d. h. zwischen dem vierzehnten und achtzehnten Altersjahr, eine Handlung begangen hat, ist nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht fehlt. — Der Ein- oder Dahinstellungsbeschluss und das Urteil sind der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 33: Besass ein Jugendlicher bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Ist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Tat sowie des Charakters, des Vorlebens und der bisherigen Umgebung des Täters sein Verschulden nicht als schwerwiegend zu erachten, so ist er straffrei zu erklären. Ist er zur Zeit der einschlägigen Verfügung minderjährig oder entmündigt, so sind die Akten der Vormundschaftsbehörde zu überweisen.
2. Ist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Tat, sowie des Charakters, des Vorlebens und der bisherigen Umgebung des Täters sein Verschulden als schwerwiegend zu erachten, verspricht aber die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmassregeln Erfolg, so ist, wenn der Täter zur Zeit der einschlägigen Verfügung das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet hat, von Überweisung an das Gericht oder von Strafe Umgang zu nehmen und die Angelegenheit der Vormundschaftsbehörde zu überweisen.

   In den Fällen 1 und 2 hat die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zu veranlassen (z. B. Vermahnung, Überweisung an die häusliche Zucht, Unterstellung unter Aufsicht eines Fürsorgers, Versorgung in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt; bei über 18 Jahre Alten: Zwangsversorgung in einer Arbeitsanstalt, Trinkerversorgung usw.).
3. Treffen die Voraussetzungen von Ziffer 1 und 2 nicht zu, so tritt an die Stelle von Zuchthausstrafe Gefängnisstrafe. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so ist auf Gefängnisstrafe von 3—15 Jahren zu erkennen. Ist es mit zeitiger Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bedroht, so kann die Strafe unter das niedrigste Strafmass hinabgehen, darf aber die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschreiten.

Die Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862 ist folgendermassen abgeändert worden:

§ 62, 2: Eine Dahinstellung muss stattfinden, wenn der Tatbestand von § 32 oder von § 33 Ziffer 1 oder 2 des Strafgesetzes vorliegt.

§ 69, 3a: Jugendliche erhalten auch ohne Begehren, wenn sie keinen Verteidiger haben, einen solchen von Amts wegen.

§ 77, 2 und 3: Ebenso ist die Öffentlichkeit zu beschränken, wenn gegenüber Jugendlichen verhandelt wird. In diesem Fall dürfen nur zugegen sein: die Eltern, die Pflegeeltern, der Vormund, ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde, sowie Vertrauensleute von Jugendfürsorgevereinen.

Die Hauptverhandlung gegenüber Jugendlichen ist, wenn nicht gleichzeitige Verhandlung gegen Erwachsene notwendig ist, nach Raum und Zeit von anderweitigen Strafverhandlungen zu trennen.

§ 100,2: Die §§ 32, 33 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzes bleiben vorbehalten. Erachtet das Gericht die alsbaldige Unterbringung des Jugendlichen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt für geboten, so hat es ihn vorläufig einer solchen Anstalt zu überweisen. Die endgültige Entscheidung steht dem Vormundschaftsrat zu. Die vorsorgliche Verfügung des Gerichts ist unanfechtbar.

§ 116,1: Jugendliche erhalten auch ohne Begehren, wenn sie keinen Verteidiger haben, einen solchen von Amtswegen.

§ 135,2: Gegen einen Angeklagten, der zur Zeit der Tat das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet hat, kann im Falle der Abwesenheit weder die Hauptverhandlung vorgenommen noch das Urteil gefällt werden.

Das Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 erhielt folgende Bestimmungen:

§ 13: Wer als Kind eine Handlung begangen hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Das Polizeidepartement hat solche Fälle der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

§ 13a: Wer als Jugendlicher eine Handlung begangen hat, ist wegen derselben nicht strafbar, wenn ihm die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht fehlte. Die Akten sind der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 13b: Besass ein Jugendlicher bei Begehung einer Polizeiübertretung die zur Erkenntnis ihrer Tragweite und Strafbarkeit nötige Einsicht, so kann er straffrei erklärt werden, wenn sein Verschulden nicht als schwerwiegend zu erachten ist.

Ist das Verschulden als schwerwiegend zu erachten, verspricht aber die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmassregeln Erfolg, so kann, wenn der Täter zur Zeit der Beurteilung das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet hat, von Strafe Umgang genommen werden.

Liegen die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so darf die Strafe die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschreiten.

Die im Verfahren gegen Jugendliche aufgenommenen Akten sind der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

Gesetz betreffend das Verfahren vor Polizeigericht vom 8. Februar 1875:

§ 9,3: Gegenüber einem Jugendlichen darf ein bedingter Strafbefehl, der den Betrag von zehn Franken übersteigt, nicht erlassen werden.

§ 20, Zusatz: Jugendlichen ist, wenn sie keinen Vertreter haben, von Amts wegen ein Beistand zu stellen.

§ 23a: Die Verhandlung gegenüber Jugendlichen ist, wenn nicht gleichzeitige Verhandlung gegen Erwachsene notwendig wird, nach Raum und Zeit von den andern Verhandlungen zu trennen.

Gesetz betreffend die Einleitung des Strafverfahrens vom 14. November 1881:

§ 5, Zusatz: Liegen die Voraussetzungen von § 32 oder von § 33 Ziffer 1 des Strafgesetzes vor, so ist keine öffentliche Klage zu erheben.

§ 10,2: Bei Straftaten Jugendlicher ist, wenn die Anwendung von § 32 oder von § 33 Ziffer 1 des Strafgesetzes in Frage kommt, vor Anhebung der Untersuchung die Weisung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

§ 11a: Gegenüber Jugendlichen ist die Untersuchungshaft womöglich durch andere Massnahmen zu ersetzen, z. B. Beaufsichtigung durch Fürsorgeorgane, Verwahrung in einer Erziehungsanstalt. Massnahmen, welche die Freiheit eines Jugendlichen beschränken, sind dessen gesetzlichem Vertreter und der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen. Muss Untersuchungshaft verhängt werden, so ist der Jugendliche für sich allein zu verwahren. Ausnahmen sind nur aus Rücksicht auf die Gesundheit des Gefangenen auf Grund ärztlicher Anordnungen zulässig.

§ 21a: Bei der Einvernahme jugendlicher Angeschuldigter und Zeugen und bei Abhörung von Kindern als Zeugen ist jede Berührung derselben mit andern Angeschuldigten und Zeugen möglichst zu vermeiden. Wenn tunlich, soll die Einvernahme ausserhalb der gewöhnlichen Diensträume und zu andern als den gewöhnlichen Dienststunden erfolgen.

Nach dem Gesetz betreffend die kantonalen Versorgungs- und Erziehungsanstalten für Jugendliche (§ 277 des Einführungsgesetzes) stehen die beiden Anstalten für männliche und weibliche Jugendliche unter Aufsicht und Oberleitung der Vormundschaftsbehörde. In diesen Anstalten können durch die Vormundschaftsbehörde zwangsweise untergebracht werden Jugendliche, d. h. Personen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, die

a) in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder
b) verwahrlost oder
c) wegen einer Handlung, welche zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörde an Stelle der Strafbehörden Anlass gibt, versorgungsbedürftig erklärt worden sind,

falls sie nicht nach Ermessen der Vormundschaftsbehörde ausserhalb des Kantons in einer Familie oder Versorgungsanstalt, oder wegen Gebrechen in einer Spezialanstalt versorgt oder mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde von ihrer Heimatgemeinde übernommen werden.

In Bern überwies der Grosse Rat im Mai 1911 eine Motion Péquignot-Dr. Gross betreffend die Einführung von Jugendgerichten an den Regierungsrat zur Prüfung, der sich zur Annahme in dem Sinne bereit erklärte, dass nicht die Einführung von Jugendgerichtshöfen als das dringendste erscheine, sondern die Ausgestaltung des Verfahrens gegenüber Jugendlichen und die des materiellen Strafrechts und des Strafvollzugs.

Baselland bestimmt in seinem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch: Kinder, welche bei Begehung einer Handlung das 14. Altersjahr nicht vollendet haben, können wegen derselben künftig strafrechtlich nicht belangt werden.

St. Gallen. Eine grossrätliche Kommission prüft einen Gesetzesentwurf für die Schaffung von Jugendgerichten, laut welchem Leute im Alter von 14 bis 17 Jahren einem Jugendgerichte zugewiesen werden, welches aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des betreffenden Bezirksgerichts und ferner je nach Lage des Falles aus

Mitgliedern der Jugendschutzkommission, Lehrern, Ärzten oder Geistlichen bestehen soll. Nur in dringenden Fällen und bei Verbrechen soll ein jugendlicher Delinquent von der Polizei verhaftet werden. Wo es angeht, soll er auch während der Untersuchung in seiner Familie bleiben können, sofern es die häuslichen Verhältnisse gestatten. Die Berührung jugendlicher mit erwachsenen Verbrechern soll unter allen Umständen vermieden werden. (Nach den Blättern.)

Solothurn bestimmt im Einführungsgesetz: § 78, dass ein Kind, das einen schlechten Lebenswandel führt, auf Begehren der Eltern durch den Oberamtmann in ein öffentliches Arrestlokal, in welches es von Sträflingen gesondert bleibt, versetzt werden kann, ferner in § 82: Kinder, über welche gerichtliche Strafen verhängt worden sind, oder welche nach Begehung strafbarer Handlungen wegen mangelnder Strafmündigkeit freigesprochen worden sind, können auf Antrag der Gerichts- oder Vormundschaftsorgane vom Regierungsrat in Zwangserziehungs- oder andern geeigneten Anstalten versorgt werden.

In Zürich ist ein Entwurf der kantonsrätlichen Kommission zum regierungsrätlichen Entwurf eines Gesetzes betreffend den Strafprozess vorhanden, in Genf ein Gesetzesentwurf für einen Kindergerichtshof.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.

Art. 14. Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens 6 Wochen zu gewähren.

Wenn die Wöchnerin während der Dauer der Unterstützung arbeitet, so darf ihr der Verdienst vom Krankengeld abgezogen werden.

Wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so soll ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens Fr. 20 gewähren.

Art. 35, 3: Der Bund zahlt den Kassen einen Beitrag von Fr. 20 für jedes Wochenbett. Dieser Betrag wird auf Fr. 40 erhöht für die Wöchnerinnen, die auf das in Art. 14, 4 vorgesehene Stillgeld Anspruch haben.

Art. 12, 2. Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert werden.

Art. 35, 1. Der Bund zahlt den Kassen für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, Fr. 3.50.

Jugendschutzbestimmungen in neuen Armengesetzen.

Im Jahre 1911 sind keine neuen Armengesetze oder von Armenbehörden Kinderschutzmassregeln erlassen worden.

Jugendschutzbestimmungen in neuen Schulgesetzen.

1. Schulgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 8. Mai 1911:

§ 19: Die Gemeinden haben das Recht, mit Genehmigung des Regierungsrates über die in diesem Gesetze von ihnen geforderten Leistungen hinauszugehen, insbesondere ein neuntes Schuljahr und Spezialklassen für bildungsfähige Schwachbegabte einzurichten. Auf Vorschlag der Lehrerschaft können nicht normal begabte Kinder und solche, welche eine Klasse zwei Jahre ohne Erfolg besucht haben, durch die Schulpflege in Spezialklassen oder im Einverständnis mit der heimatlichen Armenbehörde in Spezialanstalten verwiesen werden.

§ 65: Speziell in die Pflicht der Gemeindeschulpflege fällt es, die Errichtung von Kleinkinderschulen zu fördern und dieselben zu beaufsichtigen.

§ 66: Wenn Schüler die Schule mutwillig versäumen oder sich gegen die Disziplin, Ordnung und gute Sitte in und ausser der Schule, worüber von den Gemeinden besondere Reglemente erlassen werden können, verstossen, so steht der Schulpflege das Recht zu, nach erfolgter Verwarnung die Fehlbaren mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen. Gegen eine solche Disziplinarstrafe ist eine Berufung an das Polizeigericht nicht zulässig.

Bei andauernder Widersetzlichkeit oder andern Vergehen können Schüler auf begründeten Antrag der betreffenden Schulpflege durch die Erziehungsdirektion aus der Schule ausgeschlossen und den zuständigen Behörden zur Versorgung überwiesen werden. In bezug auf die Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 284 und 285) und des kantonalen Einführungsgesetzes.

§ 77: Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Primarschule fällt in die Staatskasse und wird zur Auszahlung von Besoldungszulagen an die Primarlehrerschaft, an die Besoldungen der Inhaber von neuerrichteten Primarlehrerstellen, sowie für Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung verwendet.

2. Baselstadt hat sein Schulgesetz vom 21. Juni 1880 in § 54 wie folgt abgeändert:

Bei andauernder Widersetzlichkeit oder bei besonderen Vergehen, sowie in Fällen von dauernder Gefährdung oder von Verwahrlosung, können Schüler, erforderlichenfalls nach vorgängiger Sistierung des Schulbesuchs, durch die Inspektion ihrer Schule mit Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements aus der Schule ausgewiesen werden. Von der Ausweisung hat das Erziehungsdepartement der Vormundschaftsbehörde unter Beifügung der Akten Kenntnis zu geben (vide § 248 des Einführungsgesetzes zum schweiz. Zivilgesetzbuch).

3. Das Schulgesetz des Kantons Tessin vom 15. März 1911 ist in der Volksabstimmung vom 5. November 1911 verworfen worden. Es enthielt u. a. gute Bestimmungen über die Kleinkinderschulen und Kindergärten (Staatsunterstützung, Inspektion durch eine Inspektorin), die Spezialschulen (Staatsanstalten, Unterstützung von Privatanstalten), Schulärzte, Schulbibliotheken, Schulküchen, Schulreisen.

Jugendschutzbestimmungen in neuen Lehrlings-, Arbeiterinnenschutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen.

Im Jahre 1911 sind keine solchen Gesetze erlassen worden.

Dem am 13. November zur Herbstsession zusammengetretenen Grossen Rate des Kantons Tessin wurde indessen von der Sanitätsdirektion ein Gesetzesentwurf von 29 Paragraphen über das Lehrlingswesen vorgelegt. Der Entwurf enthält das Obligatorium des schriftlichen Vertrages für minderjährige Lehrlinge in allen Handels-, Kunst- und Gewerbebetrieben nach dem Muster eines vom Sanitätsdepartement ausgearbeiteten Formulars. Der Vertrag ist in ein Register der Gemeinde einzutragen, die über seine gewissenhafte Befolgung zu wachen hat unter der Kontrolle einer kantonalen Aufsichtskommission. Allfällige Anstände über die Auslegung und den Vollzug des Gesetzes entscheidet auf ein Gutachten der Aufsichtskommission hin die Sanitätsdirektion und bei Beschwerde der Staatsrat. Die Aufsichtskommission besteht aus neun Mitgliedern: vier Vertretern der Arbeitgeber, vier der Arbeiter und einem vom Staatsrate zu ernennenden Präsidenten. Die Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von 8 Fr. Anstände wegen behaupteter Verletzung des Lehrlingsvertrages und Schadenersatz gehören dagegen vor die gewerblichen Schiedsgerichte, eventuell, d. h. wo solche nicht bestehen sollten, vor den ordentlichen Zivilrichter. Während der ganzen Dauer des Lehrlingsvertrages muss dem Lehrling Gelegenheit gegeben werden, die Berufs- und Fortbildungsschulen unentgeltlich zu besuchen, und es darf der Dienstherr wegen der dazu verwendeten Stunden den Lehrling, der auch in keiner Nacht- und Sonntagsarbeit beschäftigt werden soll, zu keiner Nachtragsleistung anhalten. Am Schlusse der Lehrzeit hat jeder Lehrling vor einem Expertenausschusse und in Gegenwart einer Vertretung der Aufsichtskommission eine technisch-praktische Prüfung zu bestehen, worauf ihm ein Fähigkeitszeugnis ausgestellt wird. Dieses soll ihm, soweit er den Vertragsbestimmungen nachgekommen ist, auch vom Dienstherrn ausgestellt werden.

Ferner wurden dem Grossen Rate verschiedene Vorlagen unterbreitet, durch die namentlich die Arbeit der Angestellten und Bedienten in den Gast- und Wirtshäusern, des weiblichen Personals in den dem eidg. Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben, Werkstätten und Kaufläden und der Bureauangestellten überhaupt während der Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen nach modernen Grundsätzen geregelt werden soll.

Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen.

Neue Wirtschafts- und Trinkergesetze sind im Jahre 1911 nicht entstanden. Der Kanton St. Gallen steht mit seinem Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 29. Juni 1891 immer noch allein da. Entwürfe zu neuen Wirtschaftsgesetzen sind in den Kantonen Baselland und Zürich in Vorbereitung oder Beratung.

Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen Kinematographen.

Obenan stellen wir einen Rekursentscheid des Bundesrates vom 10. Februar 1911 in der Rekursangelegenheit Hofmann in Luzern und Meyer in Zürich gegen den Stadtrat von Luzern. Hofmann und Meyer beabsichtigten in Luzern ein Kinematographentheater zu betreiben, mieteten zu diesem Zwecke die nötigen Räumlichkeiten und bewarben sich, nachdem Hofmann in Luzern Niederlassung genommen hatte, beim Stadtrat von Luzern um die Bewilligung zum Betrieb ihres Unternehmens. Die Konzession wurde jedoch verweigert mit der Begründung, in Luzern sei ein Bedürfnis nach einem zweiten Kinematographen nicht vorhanden. Eine Beschwerde gegen diese Verweigerung wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern abgewiesen, da die Verweigerung nicht gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verstosse; denn eine Gemeindebehörde könne, wie der Bundesrat in einem Entscheid vom 14. August 1883 in Sachen Frick anerkannt habe, theatralische Vorstellungen nach freiem Ermessen aus Zweckmässigkeitsgründen verbieten; die kinematographischen Darstellungen seien aber den Theatervorstellungen gleichzustellen.

Der Bundesrat erklärte nun aber diese Auffassung des Regierungsrates des Kantons Luzern für unrichtig, wies diesen vielmehr an, den Rekurrenten die verlangte Bewilligung zum Betrieb eines Kinematographen zu erteilen.

In seiner Begründung kommt der Bundesrat vorerst auf den vom Regierungsrat angeführten Fall Frick zu reden und sagt, dass jener Unterschied den Wert eines massgebenden Präjudizes nicht mehr besitze. „Er beruht im wesentlichen auf der Erwägung, dass die Ausübung des Schauspielerberufes und die berufsmässige Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen, weil sie vor allem bestimmt sind, in moralischer und ästhetischer Richtung auf das Publikum einzuwirken, nicht als Gewerbe im gewöhnlichen Sinne des Wortes aufgefasst werden können. Mit andern Worten wird gesagt, die eben genannten Tätigkeiten stehen ausserhalb des vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beherrschten Gebiets. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu der neuzeitlichen Ausgestaltung des Begriffs Gewerbe, wonach unter diesen Begriff jede bestimmte, berufsmässig ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbes fällt. Unter den so abgegrenzten Begriff des Gewerbes, der auch für die Beurteilung der Tragweite des Art. 31 der Bundesverfassung massgebend ist, fällt auch die Verwertung künstlerischer Leistungen und damit sowohl die Ausübung des Schauspielerberufes als die berufsmässige Veranstaltung theatralischer Vorstellungen. Auch diese Berufsausübungen sind somit des Schutzes des Art. 31 der Bundesverfassung teilhaftig, und ihre Betätigung kann nicht lediglich nach freiem Ermessen der Behörden oder mit Rücksicht auf das Bedürfnis verboten werden. Selbst wenn also, wie der Regierungsrat des Kantons Luzern annimmt, der Betrieb eines Kinematographen der berufsmässigen Veranstaltung von Theatervorstellungen ohne weiteres gleich gestellt werden könnte, so müsste der angefochtene Entscheid doch als unvereinbar mit Art. 31 der Bundesverfassung aufgehoben werden. Es mag dabei auch noch darauf hingewiesen werden, dass die gesamte bisherige Judikatur im Gebiete der Kinematographie die gewerbliche Natur des Kinematographenbetriebes stillschweigend voraussetzt.“ [1])

Da gegen diesen Entscheid kein Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen wurde, ist er in Rechtskraft erwachsen, und es ist nun hinfort ausgeschlossen, dass die Errichtung eines Kinematographentheaters irgendwo verboten werden könnte mit dem Hinweis auf das mangelnde Bedürfnis. Dagegen werden behördliche Anforderungen an die Betriebsräume, die Art der Vorführungen etc. von dem Entscheide nicht berührt. In dieser Richtung sind denn auch die Behörden an vielen Orten vorgegangen.

[1]) Bundesblatt 1911 S. 682 ff.

Baselstadt hat die Vorführung unanständiger Films durch Polizeivorschriften verboten. Ferner veranstaltete das Erziehungsdepartement in sämtlichen unteren und mittleren Schulen eine Erhebung über den Besuch von Kinematographen und die Herkunft des Eintrittsgeldes.

Die Stadt Bern erliess eine vom Regierungsrat genehmigte Verordnung mit folgenden Bestimmungen: Art. 11: Schulpflichtigen Kindern darf der Zutritt nur in Begleit und unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet werden. Die Darbietung unsittlicher oder sonstwie anstosserregender Bilder ist verboten. Art. 12: An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnachten) muss der Betrieb gänzlich eingestellt werden.

Biel: Hier wurde am 12. Oktober eine Motion betr. die Kinematographen (strengere Vorschriften über die Feuerpolizei, über den Besuch von Kindern und durch Überwachen der Programme vom Gemeinderate) erheblich erklärt.

Burgdorf: Eine vom Ortsverein einberufene öffentliche Versammlung beschloss scharfe polizeiliche Aufsicht über das neu errichtete Kinematographentheater.

Chaux-de-Fonds: Die Schulkommission wandte sich im Dezember 1911 an den Staatsrat mit der Bitte, den schulpflichtigen Kindern den Besuch der Kinematographen zu untersagen. Anderseits aber nahm sie in Aussicht, für Schulkinder besondere Kinematographen-Vorführungen zu veranstalten. Drei Besitzer von Kinematographen in der Stadt erboten sich, alle 14 Tage eine Kindervorstellung zu veranstalten. Ferner beabsichtigt ein Privatmann, einen Schulkinematographen einzurichten, der zweimal wöchentlich in Chaux-de-Fonds, an den übrigen Wochentagen in andern Ortschaften des Kantons funktionieren würde.

Feuerthalen (Zürich): Die Schulpflege verbot den dortigen Kindern den Besuch des Kinematographen.

Lausanne verfügte durch Polizeivorschriften, dass allen Kindern unter 16 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern der Besuch der Kinematographen untersagt ist. Eine Ausnahme bilden die Kindervorstellungen, deren Programme vorher durch die Polizeidirektion genehmigt werden müssen.

Die Stadt Luzern hat in einer Verordnung eine Kontrolle sämtlicher Films angeordnet. Zudem hat das Erziehungsdepartement an die Lehrerschaft, die Schulbehörden, sowie an die Polizeiorgane ein Kreisschreiben erlassen, das gemäss § 64 der Vollziehungsver-

ordnung zum Erziehungsgesetze, das den Schulkindern den Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, das Verbot auch auf den Besuch der Kinematographen ausdehnt. Fehlbare sind durch die Schulbehörden zu bestrafen.

St. Gallen: Nach Stadtratsbeschluss vom 21. Januar 1910 dürfen schulpflichtige Kinder zu den Abendvorstellungen nur in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Die Tagesvorstellungen werden von der Polizei ausreichend kontrolliert, und zwar namentlich in der Richtung, ob eine sittliche Gefahr für die Jugend bestehe. In der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 1911 war um Bericht ersucht worden, wie dem auf die schulpflichtige Jugend so nachteilig einwirkenden Einfluss gewisser Kinematographenvorstellungen begegnet werden könne. Mit der vom Gemeindeammann erteilten Auskunft erklärte sich der Motionär befriedigt.

Gegen die Kinematographenpest, welche alle Bestrebungen gegen Schund- und Schmutzliteratur wieder illusorisch macht, geht das Bezirksamt St. Gallen nunmehr energisch vor. Es verfügt, dass die sogenannten gesetzten Sensationsdramen (Films nach Romanen) einer strengen Prüfung durch die Polizeidirektion der Stadt St. Gallen vor der Aufführung unterzogen werden sollen. Die Polizeidirektion solle befugt sein, die Films auf Kosten der Kinematographenbesitzer auch durch Kunstverständige und Erzieher auf ihren Inhalt begutachten zu lassen. Die Films dürfen erst nach allseitiger Bewilligung vorgeführt werden. Im weiteren verfügte das Bezirksamt, dass für von der Polizei bewilligte gesetzte Sensationsdramenfilms an Schulkinder keine Eintrittskarten abgegeben werden dürfen und dass den Kindern der Eintritt untersagt ist. Ferner soll der Stadtrat hinsichtlich der Plakate für solche Films strengste Zensur üben und alle Anschläge, welche gegen den guten Geschmack verstossen, polizeilich verbieten lassen. So glaubt die oberste Polizeibehörde im Sinne des grössten Teils der St. Galler Bevölkerung und hauptsächlich der Eltern gehandelt zu haben und die Kinematographenbesitzer dazu bringen zu können, spezielle Schülervorstellungen zu veranstalten, in denen Sensationsdramen nicht aufgeführt werden dürfen. (Freitagszeitung vom 20. Oktober 1911.)

Schaffhausen: Der Stadtschulrat beschloss im Dezember 1911, der Schuljugend den Besuch der Kinematographen zu verbieten. Schüler sollen nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen werden. Zur Durchführung dieser Massregel setzte sich der Stadtschulrat mit der Stadtpolizei in Verbindung.

Zürich: Schon im Jahr 1910 war durch Verfügung des Polizeivorstandes den schulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener der Besuch der Kinematographenvorstellungen verboten worden. Sodann beschloss der Stadtrat, den Kinematographenbesitzern auf Ansuchen hin die Veranstaltung von sogenannten Kindervorstellungen zu erlauben, deren Besuch den Schulkindern bei einwandfreiem, durch die Schulverwaltung vorher geprüftem Programm und geeigneter Ansetzung der Vorstellungszeit auch ohne Begleitung Erwachsener gestattet wurde. Anfänglich wurden die Schülervorstellungen stark besucht, fanden dann aber je länger desto weniger Interesse und allmählich meldeten sich die Besitzer nicht mehr für besondere Kinderaufführungen. Jetzt sind sie gänzlich eingegangen. Auf Veranlassung der Kreisschulpflege Zürich III befasste sich die Zentralschulpflege im Dezember 1911 neuerdings mit der Frage, wie die schlechten Films zu bekämpfen seien. Von einem gänzlichen Verbot für Schulkinder, die Kinematographen zu besuchen, musste Umgang genommen werden, weil die gesetzliche Grundlage dazu fehlt. Dagegen soll eine schärfere polizeiliche Kontrolle Platz greifen, die Erhöhung der Bussen für renitente Kinematographenbesitzer erwogen und den Eltern durch Publikation im städtischen Amtsblatte die strengere Kontrolle mit bezug auf den Besuch der Kinematographen durch Kinder ohne Begleitung Erwachsener zur Kenntnis gebracht werden. Durch die Lehrerschaft in Zürich III war festgestellt worden, dass im ersten Kalendervierteljahr 1911 über 3000 Schüler ohne Begleitung erwachsener Personen in Kinematographentheatern waren. Bis zu 90 % per Klasse leisteten sich dieses Vergnügen. Schüler aller Klassen, sogar solche der 1. und 2. Klasse, waren dabei beteiligt. Einige Schüler hatten es bis auf 20 Besuche in diesem einen Vierteljahr gebracht. Festgestellt wurde auch, dass sich viele dieser jugendlichen Kinematographenbesucher das Geld auf unrechtmässige Art verschafften und dass für Elementarschüler aus dem Besuch der Kinematographen vielfach eine Nervenerschütterung oder Nervenüberreizung resultierte.

Der weitere Kampf gegen das Kinematographenunwesen dürfte sich in der Richtung der Verfügung des Bezirksamtes von St. Gallen bewegen und in der Errichtung von nur gute Darbietungen liefernder Kinematographentheater durch die Gemeinnützigkeit oder der Subvention solcher, die sich verpflichten, keine in irgend einer Richtung Anstoss erregende Films vorzuführen.

Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte.

Ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen ist am 4. Mai 1910 in Paris abgeschlossen worden. Der schweizerische Bundesrat trat demselben am 28. Mai desselben Jahres bei. Es erwuchs am 15. September 1911 in Kraft. Für den Vollzug des Übereinkommens bezeichnete im Juli 1911 der Bundesrat als schweizerische Zentralstelle die Bundesanwaltschaft und genehmigte gleichzeitig eine vom Justizdepartement entworfene organisatorische Vorlage für die Erfüllung der Aufgaben dieser Zentralstelle. Bei der Bundesanwaltschaft wird eine besondere Registratur für die Geschäfte der Zentralstelle eingerichtet. Die letztere bildet im Gebiete der Schweiz die Sammelstelle für Nachrichten über Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen. Sie wird die ihr von den ausländischen Zentralstellen, von den kantonalen Behörden und von Privaten gemachten Mitteilungen entgegennehmen und sachgemässe Erkundigungen, speziell auch über die Verurteilung von Personen wegen Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen, einziehen. Die Bundesanwaltschaft führt über die ihr bekannt gewordenen Verbreiter unsittlicher Veröffentlichungen Personalaufzeichnungen und teilt vierteljährlich den in Betracht kommenden Polizeibehörden die Namen der Propagandisten unter Beifügung einer kurzen Charakteristik, wenn möglich einer Personalbeschreibung, mit. Wenn der Zentralstelle Nachrichten zugehen, dass unsittliche Veröffentlichungen in die Schweiz eingeführt oder durch dieselbe transportiert werden, so bringt sie dies sofort den zuständigen Kantonsbehörden und auswärtigen Ämtern zur Kenntnis. Soweit ihr sonstige Umstände bekannt werden, welche vermuten lassen, dass bei nähern Ermittlungen ein Strafverfahren wegen Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen einzuleiten ist, hat sie der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen, damit diese die Einleitung des Strafverfahrens herbeiführt. In ihr geeignet scheinenden Fällen kann sie auch direkt mit den kantonalen Staatsanwaltschaften in Verkehr treten. Die Zentralstelle wird die Kantonsregierungen in Ausübung der durch Art. 1—3 des internationalen Übereinkommens stipulierten Verpflichtungen möglichst unterstützen, sei es durch Anträge beim schweizerischen Bundesrat, sei es durch Verkehr mit den Behörden anderer Kantone oder solchen des Auslandes.

Unentgeltliche Geburtshilfe.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zofingen vom 31. Oktober 1910 beschloss grundsätzlich die Einführung der unentgeltlichen Geburtshülfe. Am 29. April 1911 genehmigte sodann die Einwohnergemeinde das ausgearbeitete Reglement hiezu, und mit dem 1. Mai begann die Institution zu funktionieren. Nach dem Reglement hat jede Wöchnerin, die niedergelassen ist, den Anspruch auf unentgeltliche Geburtshülfe. Eine bestimmte Dauer der Niederlassung, eine Wartefrist, ist nicht vorgesehen. Hingegen hat der Gemeinderat das Recht, in zweifelhaften Fällen, da es sich um Zugereiste handelt, endgültig darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Geburtshülfe bestehe oder ob es sich um einen Missbrauch der Institution handle. Die Gemeinde stellt die Hebammen an und entrichtet ihnen zunächst ein jährliches Wartegeld von je 250 Fr.; sodann erhält die Hebamme aus der Polizeikasse der Gemeinde für jede von ihr behandelte Geburt einen Betrag von Fr. 20, für Zwillingsgeburten Fr. 30. Die Ausrüstung der Hebammen (Instrumentarium, Watten, Desinfektionsmittel) geschieht auf Rechnung der Polizeikasse. Allfällige Arztkosten bei Geburten werden nicht vergütet. Die Wahl der einzelnen Hebamme ist frei. Die Einwohner können auch auf die Unentgeltlichkeit verzichten. Die infolge Verzichtleistung nicht erhobenen Beträge sollen als Unterstützung an bedürftige Wöchnerinnen Wiederverwendung finden und zur Bezahlung für ärztliche Behandlung dürftiger Wöchnerinnen dienen.

In der Gemeindeabstimmung der Stadt Zürich vom 24. September 1911 wurde folgende Vorlage betr. unentgeltliche Geburtshülfe angenommen:

1. Die Stadt Zürich leistet an die Kosten der Erweiterung der kantonalen Frauenklinik einen Beitrag von Fr. 440,000.
2. Wöchnerinnen, die seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in der Stadt Zürich niedergelassen sind und deren Familie vermögenslos und auf ein Einkommen von nicht mehr als 2000 Fr. angewiesen ist, haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung in der kantonalen Frauenklinik oder auf Ersatz der Hebammenkosten in der Höhe der staatlichen Hebammengebühr und bei pathologischen Geburten auch auf Ersatz der Arzt- und Arzneikosten. Ausnahmsweise können diese Leistungen, wo ein höheres Einkommen vorhanden ist, aber die wirtschaftliche Lage der Familie es rechtfertigt, ebenfalls gewährt werden.

Die unentgeltliche Geburtshülfe ist früher schon eingeführt worden in Grafstall bei Kemptthal-Zürich (1. Juli 1907), Aarau (1. Jan. 1910), Zug (16. Jan. 1910), Bern, Genf, Lausanne und Neuenburg.